

Vertrag¹

zur Sammlung und Beförderung von Restabfall und bio-
genen Abfällen in der Stadt Neukirchen-Vluyn



Zwischen

der Stadt Neukirchen-Vluyn
Tiefbau- und Grünflächenamt
Hans-Böckler-Straße 26
47506 Neukirchen-Vluyn

– im Folgenden Auftraggeber [AG] genannt –

und

– im Folgenden Auftragnehmer [AN] genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Dieser Vertragsentwurf wird nach dem Zuschlag im Vergabeverfahren zur Dokumentation von beiden Parteien unterzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Auftragsverhältnis bereits mit der **Zuschlagserteilung** im Vergabeverfahren zu Stande kommt.

INHALT

BLOCK B - VERTRAG

§ 1	Vertragsgegenstand, Grundlagen	3
§ 2	Vertragslaufzeit	3
§ 3	Rahmenbedingungen	3
§ 4	Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung	4
§ 5	Pflichten des AN.....	23
§ 6	Rechte und Pflichten des AG.....	25
§ 7	Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt	25
§ 8	Entgelte	26
§ 9	Abrechnung	27
§ 10	Preisanpassung	28
§ 11	Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge	29
§ 12	Sicherheit, Bürgschaft	30
§ 13	Vertragsstrafe	30
§ 14	Nachträgliche Unterbeauftragung	31
§ 15	Loyalitätsklausel	31
§ 16	Kündigung aus wichtigem Grund	32
§ 17	Kündigung wegen Rechtsverletzungen	32
§ 18	Salvatorische Klausel.....	33
§ 19	Schlussbestimmungen.....	33

ANLAGEN ZUM VERTRAG

Anlage 1:	Preisblatt
Anlage 2:	Besondere Vertragsbedingungen TVgG
Anlage 3:	Bürgschaftsurkunde
Anlage 4:	Allgemeine Rahmenbedingungen
Anlage 5:	Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung
Anlage 6:	Abfallsatzung
Anlage 7:	Müllkalender 2026
Anlage 8:	Schnittstellenbeschreibung Identifikationssystem WasteWatcher

BLOCK B – Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand, Grundlagen

- (1) Der AG beauftragt den AN mit der vertragsgegenständlichen Leistung.
- (2) Die für den AG geltenden Satzungen in der jeweils geltenden Fassung und die vollständigen, dem AN vorliegenden Vergabeunterlagen, sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (3) Soweit dieser Vertrag keine entgegenstehenden Vereinbarungen beinhaltet, sind
 - das Angebot des AN vom _____² nebst Anlagen und
 - die übrigen Vergabeunterlagen nebst Anlagen ergänzend heranzuziehen.

In Zweifelsfällen ist für die Auslegung des Vertrages der in den gesamten Vergabeunterlagen zum Ausdruck gekommene Wille des AG ausschlaggebend. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Vergabeunterlagen oder im Vertrag jeweils Nebenpflichten einer Vertragspartei begründet sind, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

- (4) Sämtliche Leistungen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen erfolgen. Es wird besonders auf die Einhaltung der für den AN gültigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen hingewiesen.
- (5) Weiter liegen dem Vertrag zu Grunde:
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV –),
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil B –, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),in der jeweils zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung geltenden Fassung.
- (6) Bei etwaigen Widersprüchen vertraglicher Regelungen zu solchen der VOL/B gehen die Regelungen der VOL/B vor.
- (7) Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Der Vertrag verlängert sich zweimal automatisch um jeweils ein Jahr zu unveränderten Bedingungen, falls er nicht bis 3 Monate vor dem jeweiligen Vertragsende vom AG gekündigt wird (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 31.12.2033.
- (2) Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

§ 3 Rahmenbedingungen

- (1) Die ergänzenden Angaben zu Rahmenbedingungen der Leistungserbringung sind diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

² Wird gemäß Angebot des AN ergänzt.

- (2) Die Mengenangaben in den Preisblättern basieren auf Prognosen. Darüber hinaus liegen dem AG keine Erkenntnisse vor, die - abgesehen von den typischerweise auftretenden Schwankungen - eine wesentliche Änderung in den Mengengerüsten erwarten lassen. Der AN hat darüber hinaus die Möglichkeit, sich anhand der Angaben in den Anlagen selbst ein Bild des zukünftigen Gesamtszenarios zu machen. Mögliche Abweichungen der tatsächlichen Gewichtsmengen oder sonstigen Leistungsannahmen zu den Mengenaufkommen der Vergangenheit oder den vom AN selbst zu Grunde gelegten eigenen Prognosen oder den in den Preisblättern angegebenen Mengengerüsten bzw. sonstigen Leistungsannahmen allein berechtigen keinen der Vertragspartner dazu, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen. Keinesfalls berechtigen Mengenabweichungen gegenüber den Angaben in den Preisblättern in einem Korridor von +/- 20 % die Vertragspartner zu einem Entgeltanpassungsverlangen. Diese Mengenschwankungen hat der AN auf jeden Fall in seine Angebotspreise einzukalkulieren. § 2 Nr. 3 VOL/B bleibt unberührt. Mengenabweichungen außerhalb des Korridors von +/- 20 % begründen dann einen Anspruch des einen Vertragspartners gegen den jeweils anderen Vertragspartner auf eine Anpassung der Entgelte, wenn die Mengenveränderung nachweislich die Kostenstruktur des AN wesentlich beeinflusst. Die Führung des Nachweises obliegt derjenigen Vertragspartei, die eine Entgeltanpassung begehrt.
- (3) Sollten nach Vertragsabschluss gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die die Leistungserbringung oder Teile der Leistungserbringung wesentlich beeinflussen, so hat jeder Vertragspartner Anspruch auf eine Anpassung der Entgelte ab dem Wirksamwerden einer der vorbezeichneten Maßnahmen. Der Umfang der Anpassung richtet sich danach, wie sich diese Maßnahme auf die Leistungen des AN nach diesem Vertrag auswirken. Ausgenommen hiervon sind Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbeertragssteuer, sowie zum Zeitpunkt der Angebotslegung erkennbare Kosten wie z. B. Mautgebühren für die Nutzung entsprechender Verkehrswege.

§ 4 Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung

(1) Begriffsdefinitionen

- (1.1) Die Fraktion **Restabfall** beinhaltet Abfälle aus privaten Haushalten, sowie hausmüllähnliche Gewerbeabfälle von Gewerbebetrieben, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen sind. Die Leistungen beziehen sich somit auf die Abfälle der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 (Abfallbezeichnung: gemischte Siedlungsabfälle) gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dez. 2001, BGBl. Teil I, S. 3379, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juli 2020 (BGBl. I S. 3005).
- (1.2) Unter **Restabfallsäcken** sind die per Satzung zugelassenen, beim AG gegen Gebühr erhältlichen Abfallsäcke zur Abfuhr von Restabfall aus Kunststoff mit 60 l Fassungsvermögen, zu verstehen, die von den Benutzern im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr befüllt neben den Abfallsammelbehältern zusätzlich zur Abfuhr der Behälter bereitgestellt werden (sogenannte Zusatzsäcke). Die Beschaffung und Verteilung der Abfallsäcke erfolgen durch den AG.
- (1.3) Unter **Windelsäcken** sind die per Satzung zugelassenen, beim AG gegen Gebühr erhältlichen weißen Windelsäcke aus Kunststoff mit 30 l Fassungsvermögen mit der Aufschrift „Stadt Neukirchen-Vluyn“, zu verstehen, die von den Benutzern im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr befüllt neben den Abfallsammelbehältern zusätzlich zur Abfuhr der Behälter bereitgestellt werden. Die Beschaffung und Verteilung der Abfallsäcke erfolgen durch den AG.
- (1.4) Unter der Fraktion **Bioabfall** sind kompostierbare und vergärbare organische Hausabfälle, sowie Garten- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen wie sie über die Sammlung mittels Bioabfallsammelbehälter anfallen, zu verstehen. Die Leistungen beziehen sich somit auf die Abfälle

der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 (Abfallbezeichnung: gemischte Siedlungsabfälle; hier: getrennt erfasste Bioabfälle, Biotonne aus Haushaltungen) gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dez. 2001, BGBl. Teil I, S. 3379, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juli 2020 (BGBl. I S. 3005).

- (1.5) Die vertragsgegenständliche Fraktion **Grüngut** bzw. Grünabfall setzt sich zusammen aus Garten- und Pflanzenabfälle aus privaten Haushalten sowie Gewerbebetrieben, die holz- und strauchartige Grünabfälle wie z. B. Äste sowie Baum- und Strauchschnitt etc. beinhalten. Nicht hierzu gehören eiweißreiche Abfälle wie z.B. Rasenschnitt, Moos o.ä. pflanzliche Abfälle. Die Leistungen beziehen sich somit auszugsweise bzw. i. W. auf die Abfälle der Abfallschlüsselnummer 20 02 (Garten- und Parkabfälle) und 20 02 01 (Abfallbezeichnung: biologisch abbaubare Abfälle) gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dez. 2001, BGBl. Teil I, S. 3379, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juli 2020 (BGBl. I S. 3005). Das Grüngut wird vom Benutzer des Entsorgungssystems gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt, wobei die Bündel max. 40 cm im Durchmesser sein dürfen und das bereitgestellte Ast- und Strauchwerk einen Durchmesser von 12 cm nicht überschreiten darf.
- (1.6) Unter **Behältern bzw. Abfallsammelbehältern** sind die im Folgenden und in den Vergabeunterlagen benannten zweirädrigen und vierrädrigen Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l zu verstehen, die sich im Eigentum des AG befinden.
- (1.7) Unter **Behältermanagement/Behälterbewirtschaftung** sind im Wesentlichen die im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung und Pflege des Behälterbestandes stehenden Leistungen zu verstehen (vgl. § 4 Abs. 3 ff.).
- (1.8) Unter **Behälterservicevorgängen** sind die während der Vertragslaufzeit bedingten Neuaufrstellungen, Abzüge oder Tauschvorgänge von Abfallbehältern zu verstehen (vgl. § 4 Abs. 3 ff.).
- (1.9) Eine **Neuaufstellung** liegt dann vor, wenn einem bisher noch nicht oder nicht an dieser Adresse an die kommunale Entsorgung angeschlossenen Benutzer Abfallsammelbehälter gestellt werden (z. B. beim Zuzug, bei Umzug innerhalb der Stadt oder Anschluss eines neuen Grundstücks). Die Gestellung eines zusätzlichen Abfallsammelbehälters an einer Adresse für einen bereits angeschlossenen Benutzer gilt ebenfalls als Neuaufrstellung, wenn nicht gleichzeitig ein anderer Abfallsammelbehälter abgezogen wird (Tauschvorgang).
- (1.10) Ein **Abzug** liegt dann vor, wenn ein bisher aufgestellter Behälter beim Benutzer abgeholt wird (z. B. Abmeldung bei Umzug, Todesfall, Verkauf des Objekts), und diesem Benutzer an dieser Adresse kein anderer Abfallsammelbehälter gestellt wird. Als Abzug gilt auch, wenn lediglich ein Teil der Behälter des Benutzers abgeholt werden.
- (1.11) Ein **Tauschvorgang** liegt dann vor, wenn der Gebührenpflichtige einen unbeschädigten Abfallsammelbehälter einer bestimmten Größe gegen einen Abfallsammelbehälter einer anderen Größe austauschen lässt.
- (1.12) Eine **Ersatzgestellung** liegt dann vor, wenn ein verlorener Abfallsammelbehälter und/oder ein beschädigter, zerstörter oder nicht mehr funktionsfähiger Abfallsammelbehälter durch einen neuen Abfallsammelbehälter der gleichen Größe und Farbe oder einen anderen funktionsfähigen Abfallsammelbehälter der gleichen Größe und Farbe ersetzt wird.
- (1.13) Ein **Einzelauftrag** ist stets grundstücksbezogen und kann dabei mehrere Teilleistungen beinhalten (Neuaufstellung, Abzug, Ersatzgestellung, Tauschvorgang).

(1.14) Die **Sammlung** umfasst alle Leistungen, die ein Sammelfahrzeug ausführt, um den Abfall aus Behältern und in zugelassenen Säcken aufzunehmen. Eingeschlossen sind somit das Aufnehmen, das Entleeren und Abstellen der Behälter (z. B. Regelentleerung) sowie die Zwischenfahrten von Behälterstandplatz zu Behälterstandplatz bzw. das Aufnehmen der genannten Fraktionen in Säcken sowie die Fahrt von Bereitstellplatz zu Bereitstellplatz.

(1.15) Die **Beförderung** umfasst alle Leistungen der Raumüberwindung nach Abschluss der Sammlung zum Beförderungsziel bzw. zur Entladestelle, das Abladen dort einschließlich sämtlicher Leerfahrten zurück. Die Beförderung kann grundsätzlich ausgeführt werden durch eine Fahrt zur Entladestelle im Anschluss an die Sammlung, d. h. durch das Sammelfahrzeug selbst oder durch ein Fahrzeug, das die zur Sammlung eingesetzten Wechselbehälter (sog. Integrierte Systeme) befördert. Beim Einsatz von Integrierten Systemen sind die Wechselbehälter noch am selben Tag der vertragsgegenständlichen Abladestelle anzudienen und dort zu entladen. Ebenfalls kann der Transport der Abfälle bzw. die logistische Ausführung des Abfalltransportes zum Beförderungsziel durch die Nutzung einer durch den AN zu wählenden Umladestation erfolgen, in der er die Abfälle umlädt. Alle Kosten für die benannten Systeme sind entsprechend in die Entgelte einzukalkulieren.

(2) **Allgemeine Vorgaben und Restriktionen zur Leistungserbringung**

(2.1) **Verkehrliche Restriktionen und Vorgaben**

Ausdrücklich hingewiesen wird darauf, dass es im vertragsgegenständlichen Gebiet generelle Verkehrsbeschränkungen (Straßenbreite, Durchgangshöhe von Unterführungen, zulässige Gesamtgewichte etc.) nicht zulassen, bestimmte Straßenzüge mit Fahrzeugen zu befahren, die die Breite und/oder Höhe eines herkömmlichen LKW überschreiten. Im Übrigen können zeitliche Einschränkungen bei der Sammlung und Abfuhr aus regionalen Märkten und Festveranstaltungen resultieren. Behinderungen durch den fließenden oder ruhenden Verkehr sowie durch Sackgassen sind nicht auszuschließen. Weitere Besonderheiten sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Des Weiteren gibt es im Entsorgungsgebiet eine Reihe von Höfen bzw. Grundstücken außerhalb der bebauten Ortslagen. Diese müssen ebenfalls regelmäßig von den Sammelfahrzeugen angefahren werden. Nur eine geringe Anzahl der Grundstücke außerhalb bebauter Ortslagen kann nicht mit herkömmlichen Abfallsammelfahrzeugen angefahren werden. Die Bewohner dieser Grundstücke stellen die Abfälle an der nächsten erreichbaren Stelle zur Abfuhr bereit. Die vom AN entleerten Behälter sind nach der Entleerung an den jeweiligen Bereitstellungsart zurückzubringen und dort mit geschlossenem Deckel so aufzustellen, dass sie weder Personen noch Fahrzeuge behindern. Weitere Hinweise zu abgelegenen Grundstücken bzw. Grundstücken außerhalb bebauter Ortslagen sind gängigen u. a. im Internet für jeden zugängigen Kartenmaterialien zu entnehmen.

Der AN muss seine Aufgaben gleichwohl ohne Einschränkung für den Bürger und die Verwaltung erfüllen und hat die örtlichen Verhältnisse in seiner Kalkulation zu berücksichtigen. Es sind regelmäßig alle an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke anzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der AN ist auf jeden Fall zur Entleerung der Behälter und Abfuhr der Säcke sowie lose bereitgestellter Abfälle verpflichtet. In Einzelfällen sind die Abfallfraktionen in Stichstraßen und/oder Sackgassen, die durch die Sammelfahrzeuge nicht befahrbar sind (z. B. durch Verbot des Einfahrens der Fahrzeuge rückwärts), zum Fahrzeug heranzuziehen und in die Fahrzeuge zu entleeren bzw. einzugeben oder durch entsprechend zulässige kleinere Fahrzeuge (z. B. Zweifachfahrzeuge) abzufahren. Der AN hat sich bezüglich der örtlichen Gegebenheiten selbst ausreichende und aktuelle Ortskenntnis zu verschaffen.

Ergänzend weist der AG darauf hin, dass innerhalb der Leistungsausführung die berufsgenossenschaftlichen Leitlinien, insbesondere die DGUV Regel 114-601, Branche Abfallwirtschaft, Teil 1 - Abfallsammlung durch den AN zu befolgen sind.

In besonderen, zeitlich begrenzten Ausnahmefällen, z. B. bei Baustellen oder Straßensperren oder auch in ausgewählten dauerhaften Fällen in denen der Bereitstellungsort der Abfälle nicht durch die Fahrzeuge angefahren werden kann, kann der AG in Abstimmung mit dem Verursacher der Baustellen oder Straßensperren und dem AN sowie mit den Benutzern des Entsorgungssystems bestimmen, an welcher Stelle die Abfälle bereit zu stellen sind, wobei die logistischen Notwendigkeiten des AN berücksichtigt werden.

(2.2) Zeitliche Restriktionen und Vorgaben

Die Sammlung hat werktags (Montag bis Freitag) und in Ausnahmefällen (z. B. zum Ausgleich von Feiertagen) auch am Samstag zu erfolgen. Die Sammlung beginnt allgemein nicht vor 6:00 Uhr und endet nicht nach 18:00 Uhr. Eine Erweiterung oder Vorverlegung der Sammlung ist - soweit gesetzlich zulässig - mit dem AG abzustimmen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der 32. BImSchV (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -). Die Sammlung soll so geregelt werden, dass eine Behinderung des Geschäftsbetriebes des Einzelhandels und des Straßenverkehrs möglichst vermieden wird.

(2.3) Tourenorganisation und Abfuhrplan in Bezug auf die Abfuhr von Rest- und Bioabfall

Der AN plant seine Tourenorganisation in Abstimmung mit dem AG innerhalb der im Vertrag und in den Anlagen vorgegebenen Anforderungen (z. B. Abfuhrintervallen und Abfuhrzeiträumen) selbst. Die Abfuhr von Restabfall ist dabei 14-täglich und vierwöchentlich durchzuführen. Die Abfuhr von Bioabfall ist von März bis November wöchentlich und von Dezember bis Februar 14-täglich durchzuführen. Die Sammlung ist weiter so zu organisieren, dass ein bestimmtes Gebiet (Abfuhrbezirk bzw. Stadtteil) innerhalb eines Jahres immer am selben Wochentag abgefahren wird, z. B. immer montags.

Der AN ist verpflichtet, dem AG alle jeweils aktuellen Abfuhrpläne vorzulegen und den AG über Änderungen in der Tourenorganisation umgehend zu informieren. Sonderregelungen zum Ausgleich von Feiertagen erfolgen in Absprache mit dem AG.

Der Abfuhrplan ab 01.01.2027 sowie eine Aufstellung der Feiertagsverschiebungen ist durch den AN unter Maßgabe der vorbenannten Rahmenbedingungen zu erstellen und mit dem AG rechtzeitig jedoch spätestens bis 01.11.2026 abzustimmen. In den Folgejahren ist der Abfuhrplan für das jeweils bevorstehende Jahr sowie eine Aufstellung der Feiertagsverschiebungen durch den AN unter Maßgabe der vorbenannten Rahmenbedingungen zu erstellen und mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Die jeweilige Endfassung des Abfuhrplans ist dem AG bis spätestens 01.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr schriftlich sowie in EDV-verarbeitbarer Form (z.B. im .xls oder .xlsx Format) vorzulegen. Die Veröffentlichung, den Druck und die Verteilung der Abfuhrkalender übernimmt der AG und ist somit nicht Leistungsgegenstand.

(2.4) Tourenorganisation in Bezug auf die Abfuhr von Grüngut und Weihnachtsbäumen

Die Weihnachtsbaumsammlung ist an zwei Tagen im Januar, jedoch nicht vor dem 07.01., durchzuführen. Im Gebiet des AG ist die Abfuhr von Grüngut jeweils an zwei Tagen einmal im März und einmal im November durchzuführen. Jeder an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Haushalt und Gewerbebetrieb kann Grüngut in haushaltsüblichem Umfang zur Sammlung bzw. Abfuhr kostenfrei anmelden.

Die Anmeldung der Abfuhr von Grüngut durch den Benutzer des Entsorgungssystems erfolgt beim AN. Die Benutzer des Entsorgungssystems melden abzufahrendes Grüngut bis vier Tage vor der Sammlung beim AN an. Anhand dieser Daten plant der AN seine Tour für die Sammlung. Die Sammlung ist weiter so zu organisieren, dass ein bestimmtes Gebiet (Abfuhrbezirk bzw. Stadtteil) innerhalb eines Jahres immer am selben Wochentag abgefahren wird, z. B. immer montags.

Der AN ist verpflichtet, dem AG alle jeweils aktuellen Abfuhrpläne vorzulegen und den AG über Änderungen in der Tourenorganisation umgehend zu informieren. Sonderregelungen zum Ausgleich von Feiertagen erfolgen in Absprache mit dem AG.

Der Abfuhrplan ab 01.01.2027 ist durch den AN unter Maßgabe der vorbenannten Rahmenbedingungen zu erstellen und mit dem AG rechtzeitig jedoch spätestens bis 01.11.2026 abzustimmen. In den Folgejahren ist der Abfuhrplan für das jeweils bevorstehende Jahr durch den AN unter Maßgabe der vorbenannten Rahmenbedingungen zu erstellen und mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Die jeweilige Endfassung des Abfuhrplans ist dem AG bis spätestens 01.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr schriftlich sowie in EDV-verarbeitbarer Form (z.B. im .xls oder .xlsx Format) vorzulegen. Die Veröffentlichung, den Druck und die Verteilung der Abfuhrkalender übernimmt der AG und ist somit nicht Leistungsgegenstand.

(2.5) Anforderungen an Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen

Der AN hat für die Sammlung und Beförderung geeignete Fahrzeugsysteme nach dem Stand der Technik einzusetzen, die allen arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen, versicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen, und die es ermöglichen, sämtliche bereitgestellten Abfälle aufzunehmen und abzufahren. Außerdem müssen die Fahrzeuge in der Lage sein, alle an die Abfallsammlung angeschlossenen Grundstücke, die an öffentlichen und an nicht gewidmeten, aber dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen und Wegen liegen, anzufahren sowie die gültigen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Beschränkungen des zulässigen Gesamtgewichtes von Fahrzeugen einzuhalten.

Fallen die für den AG eingesetzten Spezialfahrzeuge aus irgendeinem Grunde aus, so ist der AN zum unverzüglichen Einsatz anderer vergleichbarer Fahrzeuge verpflichtet.

Aufgrund der unter § 4 Abs. 2.1 beschriebenen und im vertragsgegenständlichen Gebiet vorherrschenden verkehrlichen Rahmenbedingungen, ist der Einsatz von Seitenladerfahrzeugen für die Sammlung nicht zulässig. Diese Fahrzeuge dürfen somit vom AN nicht zur vertragsgegenständlichen Leistungserbringung eingesetzt werden.

Ein Flüssigkeitsaustritt aus den Sammelfahrzeugen im Rahmen der Sammlung der Bioabfälle ist zu vermeiden. Die Sammelfahrzeuge sind aus diesem Grund mit einer Auffangmöglichkeit für Presswässer (in Stauzelle oder Extratank) auszustatten, die mittels Schlauch in hierfür vorgesehene Einrichtungen auf Kosten des AN entleert werden können.

Der AG fordert i. Z. m. der Abfuhr von Bioabfall ab dem 01.01.2028 den Einsatz eines Systems zur Erkennung von Störstoffen. Demnach fordert der AG den Einsatz eines solchen Systems während einer durch den AG zu bestimmenden Bioabfalltour pro Woche. Um eine entsprechende Sicherheit in Bezug auf die wöchentliche Anwendung des Systems zu gewährleisten, hat der AN daher mindestens zwei seiner für die Bioabfallabfuhr vorgesehenen Fahrzeuge mit einem entsprechenden System zur Erkennung von Störstoffen nach näherer Maßgabe der in Anlage 4 ausgeführten technischen Vorgaben auszurüsten.

Der AG fordert weiter den Einsatz von umweltfreundlichen bzw. schadstoffarmen Fahrzeugen. Die durch den AN zu Leistungsbeginn eingesetzten Fahrzeuge müssen daher mindestens die Anforderungen der Abgasnorm EURO 6 erfüllen.

Außerdem müssen im Rahmen der Leistungserbringung mindestens 15 % der eingesetzten Fahrzeuge, den Vorgaben des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz – SaubFahrzeugBeschG) entsprechen. Das Sammelfahrzeug ist als sauberes³ oder emissionsfreies⁴ Fahrzeug auszuführen.

- D.h. ein sauberes Sammelfahrzeug³ ist in mindestens 15 % der Sammeltouren oder Jahreskilometer mit alternativen Kraftstoffen zu betanken.
- Oder ein emissionsfreies Sammelfahrzeug⁴ ist in mindestens 15 % der Sammeltouren oder Jahreskilometer einzusetzen.

Der Nachweis des Einsatzes ist zu Vertragsbeginn sowie im Fall alternativer Kraftstoffe jährlich nachgängig mit geeigneten Nachweisen wie z.B. Tankbelege mit alternativen Kraftstoffen, zu erbringen. Die Art der Nachweisführung ist mit dem AG nach Zuschlagserteilung abzustimmen und festzulegen.

Alle Fahrzeuge sind so auszustatten, dass sie jederzeit von den für sie zuständigen Einsatzleitern erreicht werden können. Hierfür können Bündelfunk, Mobiltelefone oder andere vergleichbare Kommunikationseinrichtungen verwendet werden.

Des Weiteren sind alle Abfallsammelfahrzeuge mit einem Identifikationssystem zur Behälteridentifikation auszustatten. Nähere Ausführungen hierzu siehe unter § 4 Abs. 3 ff.

(2.6) Verunreinigungen

Der AN verpflichtet sich, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass seine Bediensteten bei der Leistungserbringung darauf achten, dass keine Abfälle auf der Straße, dem Gehweg oder in der Straßenrinne verbleiben.

Der AN hat Verunreinigungen des Straßenraums und der Grundstücke, die bei der Leistungserbringung entstehen, unverzüglich im Rahmen der Leistungserbringung zu beseitigen.

(2.7) Reklamationen

Eine nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der auszuführenden Leistung berechtigt den AG im Verhältnis zum AN zur Reklamation der festgestellten Mängel. Die Information des AN durch den AG erfolgt telefonisch oder durch Übersendung per E-Mail oder nach entsprechender Abstimmung über ein EDV-gestütztes System des AG.

Der AN ist verpflichtet, den Empfang der Information zu Reklamationen am gleichen Tag zu bestätigen, den geltend gemachten Mangel zu prüfen und den AG unverzüglich zu benachrichtigen, ob die Reklamation nach seiner Auffassung berechtigt ist und hat im Falle der Zurückweisung einer Reklamation den Sachverhalt durch Fotos zu dokumentieren, soweit der Sachverhalt einer Dokumentation durch Fotos zugänglich ist. Berechtigte Reklamationen muss der AN spätestens innerhalb der auf den Eingangstag der Reklamationen beim AN beiden folgenden Werktagen, erforderlichenfalls auch außerhalb des Tourenplans, beheben. Die Erledigung der Reklamation ist dem AG unverzüglich schriftlich per E-Mail oder nach entsprechender Abstimmung über das EDV-gestützte System des AG anzuzeigen.

³ Gem. § 2 Abs. 5 SaubFahrzeugBeschG ist ein „sauberes schweres Nutzfahrzeug“ ein Fahrzeug der Klasse [...] N₂ oder N₃ [...], das mit alternativen Kraftstoffen [...] betrieben wird“, wie z.B. dem Einsatz von Kraftstoff HVO100.

⁴ Gem. § 2 Abs. 6 SaubFahrzeugBeschG ist ein „emissionsfreies schweres Nutzfahrzeug“ ein Fahrzeug [...]

a) ohne Verbrennungsmotor [z.B. batterieelektrisch] oder

b) mit einem Verbrennungsmotor, aa) der weniger als 1 g CO₂/kWh, [...] ausstößt oder bb) der weniger als 1 g CO₂/km, [...] [z.B. Wasserstoff-Verbrenner-LKW] ausstößt.“

Soweit der AN berechnigte Reklamationen nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums beheben hat, kann der AG die vertragliche Verpflichtung oder Leistung auf Kosten des AN selbst erbringen oder durch einen Dritten erbringen lassen.

Die Reklamationsanrufe von Benutzern des Entsorgungssystems gehen in der Regel sowohl beim AG als auch beim AN ein. Dies gilt insbesondere für beschädigte und verlorengegangene Behälter. Der AG gibt die Reklamationen an den AN weiter. Der AN hat alle Reklamationen in geeigneter Form zu erfassen, unverzüglich zu bearbeiten und dem AG mitzuteilen.

(2.8) Erreichbarkeit des AN

Der AN hat sicher zu stellen, dass er Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und in Fällen, in denen die Abfuhr samstags stattfindet, samstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr telefonisch zu Zwecken der in Bezug auf die Vertragsausführung betreffenden Abstimmungen (Anfragen zur Reklamationsbearbeitung, Anfragen zum Tourenplan etc.) für den AG telefonisch als auch per E-Mail erreichbar ist.

(2.9) Nicht zu leerende Behälter und Beistellungen

In folgenden Fällen sind die Abfallbehälter nicht zu leeren bzw. abzufahren:

- Offensichtlich defekte Behälter, die nicht mehr zum Fahrzeug heranzuziehen sind oder von denen eine arbeitssicherheitstechnische Gefahr ausgeht,
- deutlich überfüllte Abfallbehälter (Deckel mehr als 15 cm aufstehend),
- Abfallbehälter, deren Inhalt den Bestimmungen der Abfallsatzung des AG nicht entspricht oder sich nach dreimaligem Nachklopfen nicht selbst löst,
- offensichtliche Fehlbefüllungen der Abfallsammelbehälter, die gegen die Getrenntsammlungspflicht verstoßen (z. B. Kunststoffe oder Metall im Bioabfallbehälter, Schadstoffe im Restmüllbehälter),
- gesperrte Abfallbehälter,
- nicht registrierte Behälter,
- Abfallbehälter, bei denen im Falle der Rest- und Bioabfallabfuhr ein entsprechender Transponder zur Identifikation fehlt (Siehe § 4 Abs. 3 ff).

Sollten Behälter trotz dreimaligem Nachklopfen nicht vollständig geleert werden können, hat der AN in den Fällen, in denen dieses Vorgehen seitens der Benutzer des Entsorgungssystems gegenüber dem AG in Frage gestellt wird, diese mit der elektronischen Erfassung des Kippens gegenüber dem AG nachzuweisen.

Abfälle, die nicht in satzungsgemäßen Behältern und Säcken oder Bündeln bereitgestellt werden, dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung des AG mitgenommen werden. Andere Beistellungen als die per Satzung des AG zugelassenen und durch den AG ausgegebenen Abfallsäcke sind grundsätzlich nicht einzusammeln.

Der AN hat im Falle der Nichtentleerung von Behältern an den Behältern einen Aufkleber oder Anhänger anzubringen, auf dem der Grund der Nichtentleerung anzukreuzen bzw. zu erkennen ist. Der genaue Prozessablauf ist im Auftragsfall zwischen dem AN und AG detailliert abzustimmen. Die Aufkleber oder Anhänger sind nach inhaltlicher Abstimmung und der Abstimmung des Layouts zwischen AG und AN vom AN herzustellen, wobei die Kosten hierfür jeweils zur Hälfte durch den AG und den AN getragen werden. Die Hälfte der Kosten wird dem AN vom AG auf Rechnungsnachweis erstattet. Pro Jahr werden ca. 350 Aufkleber oder Anhänger benötigt. Werden weitere Aufkleber oder Anhänger benötigt ist der Beschaffungsvorgang frühzeitig mit dem AG abzustimmen.

Über die Gründe der Nichtentleerung des jeweiligen Abfallbehälters, die Anbringung von Aufklebern oder Anhängern sowie ggf. festgestellte defekte Behälter ist eine lesbare schriftliche Reklamationsliste mit Angaben zu Abfuhrtag, Abfuhrbezirk bzw. Ortsteil, LKW-Kennzeichen, Straße, Hausnummer und Grund der Reklamation zu führen und umgehend nach Rückkehr der Fahrer von der Sammeltour dem AG per E-Mail oder nach entsprechender Abstimmung über ein EDV-gestütztes System zur Verfügung zu stellen.

(2.10) Revieran- und abfahrt

Die Anfahrt vom Betriebshof zum Startpunkt der ersten Tour eines Tages, Hin- und Rückfahrten für Zwischenentleerungen zur Abladestelle sowie die Rückfahrt am Abend sowie eventuelle Wartezeiten an den zugewiesenen Transportzielen bzw. Entladestellen werden nicht gesondert entgolten und sind in die Entgelte entsprechend einzurechnen.

(2.11) Personal

Der AN hat für den Einsatzzweck qualifiziertes und entsprechend geschultes Personal einzusetzen. Ein Mitglied der Besatzung eines Fahrzeuges muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Der AN hat durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass sein Personal die arbeitsschutz- und arbeitszeitrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften einhält.

Der AN verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass sich seine Bediensteten im Dienst bzw. im Umgang mit dem AG und den Benutzern des Entsorgungssystems ordnungsgemäß und höflich verhalten sowie mit einer ordentlichen witterungsgerechten und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechenden Arbeitskleidungen ihren Dienst pflichtbewusst verrichten. Auf Ersuchen des AG soll der AN offenbar ungeeignetes Personal nicht mehr bei der Leistungserbringung einsetzen.

(2.12) Unterbrechungen

Unterbrechungen oder Verspätungen der Leistungserbringung, die das Einhalten des Tourenplans in Frage stellen, sind dem AG unverzüglich bekannt zu geben. Sollte die Sammlung bzw. Abholung aus vom AN zu vertretenden Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet sein, so ist dies von dem AN unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen. Ist die Sammlung durch Baustellen oder Straßensperrungen eingeschränkt, so hat der AN die Sammlung bzw. Abfuhr in Abstimmung mit dem Verursacher der Straßensperrungen oder Baustellen und der Kommune als AG sowie im Einvernehmen mit den Benutzern des Entsorgungssystems, mit veränderten Bereitstellungsorten sicherzustellen.

(2.13) Werbung

Werbe- oder sonstige Aufbringungen auf den Abfallsammelbehältern dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des AG erfolgen.

(3) Behälterübernahme, Behälteridentifikation und Behälterbewirtschaftung

Der AN hat zu Leistungsbeginn am 01.01.2027 den im vertragsgegenständlichen Entsorgungsgebiet vorhandenen Behälterbestand an Zweiradbehältern mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie Vierradbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l zur Erfassung der Rest- und Bioabfallfraktionen (aufgestellte Behälter) vom AG unentgeltlich und leihweise zu übernehmen (sog. Behälterbeistellung) und ab diesem Zeitpunkt das Behältermanagement und die Behälterbewirtschaftung für die Dauer der gesamten Vertragslaufzeit durchzuführen. Die Erstausrüstung des Entsorgungsgebietes zu Leistungsbeginn, d. h. die Aufstellung des zu Leistungsbeginn erforderlichen gesamten Behälterbestandes entfällt somit. Die derzeit im Entsorgungsgebiet aufgestellten Behälter sind unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Gebrauchsqualität. Der AN wird daher aufgefordert sich ein eigenes Bild über den Zustand

der Behälter im Entsorgungsgebiet zu machen. Die Abfallsammelbehälter haben einen schwarzen bzw. anthrazitfarbenen oder einen braunen Korpus und einen farbigen Deckel (Bioabfall: braun, Restabfall: grau bei 4-wöchentlicher oder rot bei 2-wöchentlicher Leerung). Die Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l sind weiter sowohl mit Flachdeckeln als auch mit Runddeckeln mit Deckel-in-Deckel-Funktion ausgestattet. Beide Deckelarten sollen auch in Zukunft weiter den Benutzern des Entsorgungssystems zur Verfügung gestellt werden, wobei der AG im Rahmen der Mitteilung zur Behälterbewirtschaftung bzw. zum Behälterdienst (siehe Abs. 3.4) dem AN die entsprechende Deckelart mitteilt bzw. vorschreibt. Dies hat der AN im Rahmen von der Behälterbewirtschaftung und Tauschvorgängen zu beachten.

Eine Übersicht über den voraussichtlichen Behälterbestand ist der Anlage 4 zum Vertrag zu entnehmen. Der AG übergibt dem AN vor Leistungsbeginn eine EDV-verarbeitbare Datei mit dem dann zu Leistungsbeginn zur Verfügung stehenden Behälterbestand (Anzahl der aufgestellten Behälter).

Nach Ende der Vertragslaufzeit sind alle aufstehenden Abfallsammelbehälter unentgeltlich zurück zu übertragen. In Fällen außerordentlicher Vertragsbeendigung und zum Vertragsende ist der AN verpflichtet, die ihm überlassenen Abfallsammelbehälter auf Verlangen unentgeltlich zurück zu übertragen.

(3.1) Behälteridentifikation und Behälterdatenverwaltung

Die für die Erbringung der von dem AN geschuldeten Leistungen im Rahmen der gesamten Prozesskette dieses Vertrages insbesondere im Zusammenhang mit den Leistungen zur Behälteridentifikation und Behälterdatenverwaltung benötigte Hard- und Softwareausstattung hat der AN selbst zu beschaffen und aufrechtzuerhalten. Der AN hat zur Leistungserbringung ein geeignetes und über einen längeren Zeitraum praktisch bewährtes System einzusetzen.

Alle im Leistungsgebiet zum Einsatz kommenden Abfallsammelbehälter zur Erfassung von Rest- und Bioabfall sind im Rahmen der während der Vertragslaufzeit durchzuführenden Behälterbewirtschaftung zu Zwecken der Behälterdatenverwaltung, zur Abrechnung sowie der Gebührenveranlagung mit Transpondern gemäß den Vorgaben des Bundesverbandes der deutschen Entsorgungswirtschaft (sogenannte BDE-Transponder) folgender Spezifikationen ausgestattet, wobei in diesem Zusammenhang ebenfalls auf die Einhaltung der Vorgaben der DIN 30745 und der DIN EN 14803 verwiesen wird:

- Speicherarchitektur: read-only ;
- Frequenz: 134,2 kHz ;
- Bitstruktur: in Anlehnung an das ISO-Format;
- Datenübertragung: HDX.

Die Abfallsammelbehälter zur Erfassung von Rest- und Bioabfall sind zum Zwecke der Behälterbewirtschaftung zur sichtbaren Identifizierung für den AG und die Benutzer des Entsorgungssystems durch den AN mit dauerhaft angebrachten wetterfesten, kratzfesten, lichtbeständigen und selbstklebende Behälteretiketten mit einer Größe von ca. 70 x 100 mm versehen. Im Rahmen der Behälterbewirtschaftung hat der AN zum Bedrucken der Behälteretiketten geeignete Drucker inkl. Treibersoftware und erforderlichem Verbrauchsmaterial (z. B. Karbonbänder) zu nutzen. Der Druck muss witterungs- und lichtbeständig sein. Der Barcode muss durch marktübliche Lesegeräte (Handlesegeräte) auslesbar sein.

Die Etiketten sind an die in Kipprichtung linke Seite des Behälterrumpfes (unterhalb des oberen Randes) angebracht. Inhalt und Layout der Beschriftung der Etiketten legt der AG fest, wobei die Beschriftung folgende Mindestangaben enthalten muss:

- Stadt Neukirchen-Vluyn,
- Straße, Hausnummer, Einheitswertnummer des Finanzamtes
- Abfallart,
- Behältergröße,
- Behälternummer,
- Barcode,
- Abfuhrturnus.

Alle Abfallsammelbehälter sind mittels eines Behälteridentifikationssystems erfasst und die entsprechenden Leerungsdaten sind ins EDV-System des AG eingespielt. Die gesamte EDV-technische Verfahrensabwicklung der Behälter- und Leerungsdatenverwaltung erfolgt durch den AG über entsprechende Softwaremodule der Software WasteWatcher (im folgenden EDV-System des AG genannt) der Firma WasteWatcher.NET GmbH mit Sitz in 26789 Leer.

Das Identifikationssystem der durch den AN einzusetzenden Sammelfahrzeuge muss kompatibel zu den Behältern/Transpondern sein, d.h. dass der AN die fahrzeugseitigen technischen Voraussetzungen (Fahrzeugausrüstung) für die Behälteridentifikation entsprechend zur Verfügung zu stellen hat. Die Fahrzeuge müssen dementsprechend mit Ident-Technologie zur Erfassung und Speicherung der Leerungsdaten ausgestattet sein. Hierzu gehören insbesondere Leseeinheit und Speicherkomponenten. Der AN rüstet seine Fahrzeuge für eine einwandfreie Identifikation der Abfallsammelbehälter aus. Hinsichtlich der Anforderungen an das Identifikationssystem sind die einschlägigen Normen, insbesondere die DIN 30745 (Elektronische Identifikation von Abfallsammelbehältern durch Transpondertechnologie mit Frequenzen unter 135 kHz) und die DIN EN 14803 (Identifikation und/oder Mengenbestimmung von Abfall) zu beachten.

Die Fahrzeugausrüstung der vom AN einzusetzenden Fahrzeuge wird noch einmal konkretisiert und umfasst grundsätzlich:

- die Bedieneinheit (Bordcomputer) im Führerhaus oder an der Schüttung,
- die Identifizierungseinheit an der Schüttung,
- geeignete Übertragungsmöglichkeiten über eine entsprechende Telekommunikations-einrichtung (z. B. Datenfunk, GPRS o.ä.) und Speichermöglichkeiten für die Leerungsdaten und die Behälterliste („Schwarze Liste“) sowie Sonderereignisse auf den Fahrzeugen.

Das System muss weitgehend vollautomatisch und ohne zusätzliche Bedieneingaben arbeiten können. Bedienhandlungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Bedieneinheit (Bordcomputer) hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Sämtliche Behälterleerungen und sind über das vom AN bereitzustellende Behälteridentifikationssystem elektronisch zu erfassen und im Sammelfahrzeug auf Datenträgern zu speichern (Bordcomputer);
- Behälterbezogene Eingabemöglichkeit sowie datenseitige Registrierung von insgesamt mindestens 8 Verhinderungsgründen (z. B. Behälter zu schwer, Inhalt angefroren usw.), die Verhinderungsgründe (Textauswahl) legt der AG fest, wobei bei Fahrzeugen, die mit einem System zur Erkennung von Störstoffen ausgerüstet sind, weitergehende Vorgaben, wie in Anlage 4 und im Vertrag beschrieben, zu beachten sind;
- Anzeige über das Auslösen der Schüttungssperre und den Sperrgrund;

- Anzeige von eventuellen Störungen, Fehlermeldungen;
- Geopositionsdatenerfassung in vom AG frei festzulegenden Zeitintervallen sowie beim Schüttvorgang (bei Behälterabfuhr mit Zuordnung zum geleerten Behälter) und bei der Auftragsrückmeldung. Aufzeichnung und geeignete (orts- und zeitbezogene) Auswertmöglichkeit der gefahrenen Tour (Registrierung der GPS-Koordinaten der jeweiligen Leerung Aufzeichnung der GPS-Koordinate zu jeder Nicht-Leerung und frei parametrierbarer Zeitabstand);
- komfortable Eingabemöglichkeiten über Touchscreen;
- Uhrzeit des Systems muss sich automatisch per Funk aktualisieren und anpassen.

Die Identifizierungseinheit an der Schüttung hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Mehrfachentleerungen durch Nachklopfen bzw. -schlagen oder Mehrfachkippen bei Einfrierungen, z. B. durch unmittelbar aufeinander folgende Kippversuche dürfen nicht zu einer Mehrfachzählung führen. Für mehrfach befüllte Behälter muss aber eine Mehrfachzählung möglich sein;
- bei Behältern ohne oder mit defekten Transpondern sowie bei Behältern mit Transpondern, die für eine Leerung gesperrt wurden („Schwarze Liste“) hat die automatische Schüttsperrung auszulösen; die Schüttsperrung muss jedoch manuell abschaltbar sein, so dass derartige Behälter trotzdem geleert werden können;
- die Identifikation eines Behälters ist an der jeweiligen Schüttungsseite optisch anzuzeigen;
- die verwendeten Antennen dürfen keiner mechanischen Beanspruchung ausgesetzt sein (z. B. durch Verwendung sogenannter Hinterkamantennen);
- die Behälter müssen links- und rechtsbündig hängend zuverlässig erkannt werden,
- Für die Identifizierungseinheit an der Schüttung wird eine Mindesterkennungsrate der Transponder von 99,8 % gefordert.

Das System muss unempfindlich gegenüber den üblichen Witterungsbedingungen, Einstrahlungen aus anderen elektrischen Geräten oder Fahrleitungen, Energieversorgungsanlagen usw. sein. Der Einsatztemperaturbereich für Fahrzeugausrüstungen und Transponder von -20 bis 70 °C gilt als Mindestbedingung. Erschütterungen am Fahrzeug, Spannungsänderungen oder Spannungsausfall dürfen nicht zum Datenverlust führen. Die vollständige Kommunikation aller Komponenten des Identifizierungssystems erfolgt über Cleanopen.

Der AN hat zur GPS- Datenübermittlung eine entsprechende Schnittstelle inkl. Anbindung an das EDV-System des AG vorzusehen und dies seiner Kalkulation entsprechend zu berücksichtigen. Auf Anforderung des AG hat der AN den Standort der Sammelfahrzeuge während der Sammlung über die GPS-Ortung zu ermitteln und dem AG zur Verfügung zu stellen. D.h., dass eine Standortermittlung über GPS-Ortung für den AG zu jederzeit möglich sein muss. Der AG kann diese Angaben verwenden, um seine Kunden zu informieren.

An allen Fahrzeugen sind die technischen Voraussetzungen dahingehend zu schaffen, dass alle gesperrten bzw. zu sperrenden Behälter („Schwarze Liste“) auf den einzelnen Fahrzeugen als vollständige Datensätze zur Verfügung stehen. Es ist eine arbeitstägliche Aktualisierung der Datenbestände in den Bordcomputern der Sammelfahrzeuge vorzunehmen.

Beim Versuch, Behälter ohne Transponder, Behälter mit defekten Transpondern oder Behälter mit Transponder aus der „Schwarzen Liste“ zu schütten, muss eine Unterbrechung bzw. Verhinderung des Schüttungsvorganges erfolgen können. Derartige Behälter sind ggf. entsprechend

zu kennzeichnen (siehe hierzu auch Ausführungen in § 4 Abs. 2.9). Der genaue Text für die Aufkleber oder Anhänger zur Kennzeichnung wird vom AG vorgegeben

Weiterhin sind diese Ereignisse mit einem Datensatz (ein Identifizierungsmerkmal sowie Datum und Uhrzeit des Ereignisses) zu speichern, so dass diese Vorgänge vom AG ausgewertet werden können. Die Art und Weise, diese Vorgabe zu realisieren wird im Zusammenhang mit den Ausführungen in § 4 Abs. 2.9 zwischen AN und AG im Detail abgestimmt. Die Vorgehensweise bei Nichtentleerung aufgrund vertraglich definierter Rahmenbedingungen wird durch den AG vorgegeben und ggf. bedarfsgerecht angepasst (siehe hierzu auch Ausführungen in § 4 Abs. 2.9).

Die vom Fahrzeug an den AG zu übertragenden Daten (Leerungsdaten, Positionsdaten usw.) müssen dem Stand der Technik entsprechend in vom AG frei festzulegenden Zeitintervallen zyklisch übermittelt werden. Die Daten sind dabei gemäß Anlage 8 zum Vertrag zu übergeben. Der AN hat die Dateien an einen (s)ftp-Server zu übergeben den der AG zur Verfügung stellt.

Die zentrale Kunden-/Auftragsverwaltung erfolgt durch den AG. Sämtliche Änderungen der Kundenstammdaten (z. B. Änderung der gestellten Behälter, Abfuhrhythmen usw.) werden beim AG gepflegt.

Der AG bearbeitet seit Einführung der transponderbasierten Erfassung der Behälter auch weitere Aufträge (u. a. auch Reklamationsaufträge, Nachholaufträge, Sonderleerungen von fehlbe-
füllten Behältern) ebenfalls über das EDV-System. D.h. dass entsprechende Aufträge z. T. beim AG initiiert (d. h. erfasst) werden. Erledigte Aufträge sind dann durch den AN im System des AG zu quittieren. Ebenso werden über das System Rückmeldungen und sonstige Mitteilungen des AN an den AG verwaltet (z. B. Fehlleerungen, Meldungen zu nicht satzungsgemäß bereitgestellten Abfällen o. ä.). Details zum Datenaustausch werden rechtzeitig vor Vertragsbeginn zwischen beiden Vertragsparteien geklärt. Der AN erhält Zugriff auf entsprechend hierfür vorgesehene Softwarefunktionen, die benötigt werden, um der geforderten Nutzung der Software des AG nachkommen zu können. Die Lizenzierung der Software für die zuvor beschriebenen Funktionsbausteine und der ergänzenden Teilnehmerlizenzen für die Nutzung der Software durch den AN via Terminal-Services erfolgt durch den AG. Der AN hat demnach hierfür keine Software-Lizenzen zu erwerben.

Um sichere und effiziente Arbeitsabläufe bei der Nutzung des EDV-Systems des AG sicherzustellen, ist es erforderlich, die betreffenden Mitarbeiter des AN im Rahmen einer mindestens eintägigen Anwenderschulung durch den Systemanbieter einzuweisen. Die Kosten für die erforderliche Einweisung / Schulung des Personals des AN in die Nutzung der Software trägt der AG.

Die Kosten für die Bereitstellung des/der PC (Hardware, Betriebssystem, Drucker,) einschließlich der Bereitstellung eines Internet-Zugangs beim AN für den Zugang zum EDV-System des AG trägt der AN. Dies schließt die Kosten für die Einrichtung des/der PC beim AN für den Zugriff auf das EDV-System des AG mit ein. Der AN hat die hierfür anfallenden Kosten in seinen Angebotspreisen zu berücksichtigen.

Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung des AN ergebenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und Pflichten des AN werden nach Vertragsschluss im Rahmen ergänzender Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung (siehe Anlage 5 zum Vertrag) geregelt. Die zu regelnden Anforderungen und Pflichten ergeben sich aus der DSGVO und zielen insbesondere auf

- Gegenstand und Umfang der Datenverarbeitung,
- die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen,
- die Befugnis etwaiger Unterauftragsverhältnisse,
- sowie der Weisungsbefugnis des AG.

Über das EDV-System des AG werden u. a. folgende Daten zwischen AN und AG ausgetauscht bzw. übertragen:

vom AN zum AG:

- Leerungsdaten (Tour-Nummer, Fahrzeugkennzeichen, Transpondernummer, Datum, und Uhrzeit und Geo-Positionen der Leerungen, Geo-Positionen des Fahrzeugs);
- Sonderdatensätze über die Auslösung der Schüttungssperre;
- Sonderdatensätze über Eingaben am Schüttungsterminal oder am Bordcomputer, z.B. zu besonderen Vorkommnissen bei der Abfuhr;
- Auftragsquittierungen (Sonderleerungen, Quittierung von Reklamationen usw.);
- Reklamationen;
- Bestätigung des Behälteränderungsdienstes (Aufstellen, Abziehen, Volumenwechsel, Reparaturen).

vom AG zum AN:

- die aktuelle „Schwarze Liste“,
- Aufträge zum Nachfahren (Abrufaufträge, Sonderleerungen etc.),
- Reklamationen (Nachfahren vergessener Tonnen etc.),
- Beauftragung des Behälteränderungsdienstes (Aufstellen/Abziehen/Volumenwechsel/Reparaturen)
- ggf. Mengendaten zur Erstellung der Abrechnung.

Eine separate Behälterdatenbank für die o.g. Daten (außerhalb des EDV-Systems des AG) wird aus Gründen des Erfordernisses der Redundanzfreiheit vom AG nicht akzeptiert.

Es ist sicherzustellen, dass bei der Übertragung verloren gegangene Datensätze wiederhergestellt oder nochmals abgerufen werden können. Da die gewonnenen Daten für die Gebührenveranlagung herangezogen werden, muss die Eignung des Identifikationssystems inkl. der Datenübermittlung für eine rechtssichere Erfassung der Behälter- und Leerungsdaten gewährleistet sein.

Das Datensicherungskonzept, das Prinzip der Datenspeicherung auf den Fahrzeugen und die Datenübertragung vom Fahrzeug zum Softwaresystem des AG müssen so beschaffen sein, dass bei der Übertragung verloren gegangene Daten wieder hergestellt oder nochmals abgerufen werden können. Eine Unverfälschtheit der Entleerungsinformationen vom Behälter bis zur gebührenabrechnenden Stelle des AG ist sicherzustellen. Auf Verlangen ist der Nachweis hierzu dem AG innerhalb von drei Tagen ab Forderung vorzulegen. Des Weiteren wird eine Datenspeicherung von mindestens 6 Monaten auf dem Fahrzeugen vorausgesetzt.

Sofern der AG Gebührenauffälle durch einen Datenverlust beim AN erleidet, hat der AN diese Gebührenauffälle dem AG zu ersetzen.

Den Datenbestand mit entsprechenden zugeordneten Transpondernummern für die entsprechende Identifikation erhält der AN rechtzeitig vor Leistungsbeginn durch den AG in Form einer EDV-lesbaren Datei. Die über die vertraglich definierte Umsetzung zum Datenaustausch hinausgehende weitere Vorgehensweise i.Z.m. mit dem Datenimport und - export zwischen AG und AN wird dann nochmals im Detail abgestimmt.

Der AN hat alle Kosten der zuvor beschriebenen Leistungen zur Behälteridentifikation und Behälterdatenverwaltung in die Entgelte für die Sammlung mit einzukalkulieren.

(3.2) Bestandsbezogenes Behältermanagement / Behälterbewirtschaftung

Das bestandsbezogene Behältermanagement und die Bewirtschaftung des Behälterbestandes umfasst im Wesentlichen die folgenden Teilleistungen:

- Die Bewirtschaftung der Abfallsammelbehälter über die Vertragslaufzeit;
- Zentrale Lagerung einer ausreichenden Bevorratungsmenge an Abfallsammelbehältern tlw. inkl. Transpondern. Die Schätzung der erforderlichen Bevorratungsmenge obliegt dem AN; Vorhaltung eines gesicherten Lager- und geeigneten und genehmigten Reinigungsplatzes;
- Ordnungsgemäße Reinigung und Instandsetzung eingezogener Abfallsammelbehälter;
- Zentrale Lagerung der für die Instandsetzung von Abfallsammelbehältern notwendigen Ersatzteile. Die Schätzung des erforderlichen Ersatzteilbedarfs obliegt dem AN;
- Reparatur beschädigter Abfallsammelbehälter;
- Entsorgung der Inhalte eingezogener Abfallsammelbehälter;
- Ersatzgestellung für nicht mehr reparable Abfallsammelbehälter, d. h. Tausch von Behältern gleicher Größe inkl. Entsorgung der nicht mehr reparablen Abfallsammelbehälter;
- Fehlanfahrten;
- Monatliche Bestandsermittlung;
- Reklamationsbearbeitung.

Der AN hat durch Anlegen eines ausreichend dimensionierten Vorratslagers an Abfallsammelbehältern und Transpondern oder durch andere geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass er innerhalb von 5 Arbeitstagen eine veränderte oder zusätzliche Nachfrage an Abfallbehältern und erforderliche Ersatzgestellungen behälterspezifisch bedienen kann.

Der AN hat die im Rahmen der Leistungserbringung erforderlichen Flächen, insbesondere zur Bevorratung, Lagerung und ggf. Reinigung und Reparatur der Behälter vorzuhalten und zu betreiben. Der AN hat sicherzustellen, dass sämtliche Abfallsammelbehälter schonend und ordnungsgemäß gelagert werden.

Die erforderliche Beschaffung neuer Abfallsammelbehälter und Transponder sowie sämtlicher Ersatzteile (Ausbau noch brauchbarer Teile aus defekten/zu entsorgenden Abfallsammelbehältern sowie Beschaffung von ggf. erforderlichen Neuteilen) erfolgt durch den AN. Es ist vom AN sicherzustellen, dass die eingesetzten Abfallsammelbehälter die Anforderungen der DIN EN 840 voll und ganz erfüllen, in Größe und Farbgebung den bereits eingesetzten Behältern entsprechen, im Falle von Bioabfallbehältern mit Informationsaufklebern versehen sind (s.o.) über eine Kammaufnahme verfügen bzw. den technischen Anforderungen nach § 4 Abs. 3.1 entsprechen. Insbesondere ist durch den AN sicherzustellen, dass während der gesamten Laufzeit der Farbton sämtlicher Behälter(-teile), auch subjektiv wahrnehmbar, einheitlich bleibt und nicht durch Wechsel der Behälterhersteller ein uneinheitliches Bild des einzelnen Behälters und des gesamten Behälterbestandes entsteht. Ebenfalls ist durch den AN sicherzustellen, dass bzgl. der eingesetzten Transponder während der Vertragslaufzeit kein Typwechsel (siehe Anforderungen unter § 4 Abs. 3.1) durchgeführt wird. Den Benutzern des Entsorgungssystems dürfen nur funktionsfähige und innen und außen gereinigte Abfallsammelbehälter angedient werden. Des Weiteren darf der AN im Bereich der vierrädrigen Abfallsammelbehälter nur Behälter mit Kindersicherung gem. DIN EN 840 einsetzen.

Die Leistungen in Bezug auf das bestandsbezogene Behältermanagement/Behälterbewirtschaftung werden nicht gesondert vergütet und sind in die Entgelte für die Behälterservicevorgänge mit einzukalkulieren.

(3.3) Durchführung von Behälterservicevorgängen

Der AN ist zur Durchführung der folgenden bedingten Behälterservicevorgänge während der Vertragslaufzeit verpflichtet, wobei der Behälterservice aus vier Gründen durchgeführt wird:

- a) Neuaufstellung von Abfallsammelbehältern während der Vertragslaufzeit;
- b) Abzug von Abfallsammelbehältern während der Vertragslaufzeit;
- c) Tausch von unbeschädigten Abfallsammelbehältern einer bestimmten Größe gegen Abfallsammelbehälter einer anderen Größe;
- d) Ersatzgestellung wegen Behälterschaden bzw. Behälterverlust.

Behälterservicevorgänge aufgrund der in lit. a) – c) beschriebenen Umstände werden vom AG entgolten.

Gehen Behälter den Benutzern des Entsorgungssystems verloren (Grund „d“), z. B. aufgrund von Diebstahl, oder werden sie aufgrund von unsachgemäßer Benutzung, z. B. durch Einfüllen heißer Asche, so beschädigt, dass sie nicht zu reparieren sind, wird dies durch die Benutzer des Entsorgungssystems in der Regel beim AG gemeldet, der den Fall entsprechend bearbeitet bzw. an den AN weiterleitet. Sollten dem AN Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung der Behälter durch den Benutzer des Entsorgungssystems auffallen, ist dies dem AG umgehend zu melden. Beschädigte Behälter (Grund „d“), bei denen die Beschädigung und der Verlust nicht durch den Benutzer des Entsorgungssystems, sondern nachweislich durch den AN verursacht wurde, hat der AN kostenfrei auszutauschen und die Behälter entsprechend auf eigene Kosten zu ersetzen.

Der Behälterservicevorgang umfasst je nach Grund, das Verladen neu auszuliefernder Behälter, die Fahrt zum Benutzer des Entsorgungssystems, das Abladen und Aufstellen der neuen Behälter, das Aufladen und Transportieren der ausgetauschten Behälter, deren Abladen, Reinigen und Lagern. Der AN ist berechtigt, die Inhalte eingezogener, nicht restentleerter Behälter über das Entsorgungssystem des AG zu entsorgen, d. h. er darf die nicht restentleerten Behälter in die für die Sammlung eingesetzten Sammelfahrzeuge entleeren.

Reparaturen an Behältern sind - wenn möglich - am Behälterstandort, d. h. beim Benutzer, durchzuführen. Ist eine Reparatur am Behälterstandort nicht möglich, tauscht der AN den Abfallsammelbehälter gegen neue Abfallsammelbehälter oder funktionsfähige Abfallsammelbehälter aus dem Lagerbestand aus und bringt den defekten Abfallsammelbehälter zum Standort des AN, um dort eine Reparatur oder ggf. eine Entsorgung vorzunehmen (vgl. § 4 Abs. 3.2 Bestandsbezogenes Behältermanagement/Behälterbewirtschaftung).

Der AN erhält ein Entgelt für Behälterservicevorgänge. Der AG geht davon aus, dass im Durchschnitt nicht mehr als 2 Behälter je Vorgang getauscht, aufgestellt bzw. abgezogen werden. Die Anzahl der Vorgänge ist dem Wertungsmengengerüst der Preisblätter zu entnehmen.

Abrechnungsgrundlage ist stets der grundstücksbezogene Einzelauftrag bzw. Vorgang und nicht die einzelnen Teilleistungen innerhalb eines Einzelauftrages.

In das Entgelt für die Behälterservicevorgänge sind die Kosten der Beschaffung aller vorgegeben Komponenten, Reparaturen, Auslieferung, Verteilung, Lagerung und Auftragsabwicklung mit- hin die Leistungen zum bestandsbezogenen Behältermanagement und der Behälterbewirtschaftung mit einzurechnen.

(3.4) Auftragsabwicklung von Behälterservicevorgängen und Behälterdatenverwaltung

Die gesamte EDV-technische Verfahrensabwicklung der Behälterdatenverwaltung erfolgt durch den AG über entsprechende Softwaremodule der Software WasteWatcher der Firma WasteWatcher.NET GmbH mit Sitz in 47229 Duisburg.

Die Neuanmeldungen, Abmeldungen, Ummeldungen und ggf. Tausch von Abfallsammelbehältern durch die angeschlossenen/anzuschließenden Anfallstellen (= Gebührenpflichtige im Sinne dieser Regelung) erfolgen ausschließlich gegenüber dem AG. Die Servicevorgänge werden vom AG in der EDV-gestützten Behälterdatenverwaltung erfasst. Die generierten Auftragsätze werden zeitnah, mindestens jedoch einmal pro Woche bzw. in einem mit dem AG abzustimmenden Intervall an den AN mit Angabe des Änderungsdatums mit Angaben zu Adressenänderungen sowie mit Angaben zu neuen oder nicht mehr im System zu führenden Adressen übermittelt.

Sämtliche Aufträge zur Neuaufrstellung, Abzug oder Tausch von Behältern haben spätestens bis zu jedem 01. eines Monats zu erfolgen. Die zur Abwicklung der Aufträge benötigten Behälter sind dann durch den AN zusammenzustellen. Für die Ersatzgestellung für verlorene und unbrauchbare Behälter gilt eine Reaktionszeit von 5 Werktagen ab Auftragseingang beim AN.

Abzuholende Behälter sind auch dann zu übernehmen, wenn sie nicht restentleert sind. Die abgeholten Behälter sind durch den AN zu entleeren, sorgfältig zu reinigen, erforderlichenfalls zu reparieren und in das Gefäßlager aufzunehmen.

Kann der AN seinen Auftrag vor Ort nicht erfüllen, weil er bspw. keinen Zugang zu dem Behälter hat, ist der AG durch den AN zu informieren, damit ein zweiter Termin abgestimmt werden kann. Die durch den zweiten Termin mit dem AG abgestimmte Anfahrt ist innerhalb des Einzelauftrags durchzuführen.

Im Rahmen der Durchführung von Behälterservicevorgängen hat der AN ebenfalls die Transponder zu aktivieren/deaktivieren, die entsprechenden Informationen, die er durch den AG erhalten hat, anschließend in die Behälterdatenverwaltung einzugeben und die Transpondernummer den entsprechenden Objektdaten zuzuweisen bzw. alle erforderlichen Daten im System abzubilden. Insbesondere ist auch die Erstellung und Anbringung der Behälteretiketten bzw. die Barcodeerstellung und -anbringung durchzuführen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die Flächen, auf denen die Behälteretiketten aufgebracht werden, entsprechend vorgereinigt werden, damit die Etiketten besser haften. Nach erfolgtem Behälterservicevorgang sind die entsprechenden Änderungsdaten spätestens bis zu dem auf den Tag des Vorganges folgenden Werktag an den AG im EDV-gestützten System zurück zu übermitteln (siehe auch § 4 Abs. 3.1).

Weitere Abstimmungen bzgl. der Schnittstellengestaltung zwischen AG und AN erfolgen rechtzeitig vor Auftragsbeginn.

Für den Vollzug sämtlicher Maßnahmen des Behälterservice zeichnet der AN in eigener Regie und nach Maßgabe dieses Vertrages verantwortlich.

(3.5) Sonderleistungen i.Z.m. der Reinigung von Rest- und Bioabfallsammelbehältern sowie der Nachrüstung der Behälter mit Schwerkraftschlössern

Der AN hat den Benutzern des Entsorgungssystems während der Vertragslaufzeit sog. Sonderleistungen i.Z.m. der Reinigung von Rest- und Bioabfallsammelbehältern sowie der Behälternachrüstung mit Schwerkraftschlössern gegen ein angemessenes Entgelt anzubieten und durchzuführen, die direkt gegenüber dem Benutzer des Entsorgungssystems als Sonderleistungen abzurechnen sind. Der AG haftet in keinem Fall für die Bezahlung dieser Sonderleistungen. Der AN hat alle bzgl. des Reinigungsprozesses entstehenden Kosten, u. a. Reinigungsmittel, Entsorgungskosten der Reinigungsabwässer und ggf. vorhandener Abfallrückstände etc. in seinen Preis einzukalkulieren.

Die Angemessenheit der Entgelte für die Sonderleistungen ist gegeben, wenn diese die Selbstkosten nach den „Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)“ (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953) nicht übersteigen.

Zur Überprüfung der Angemessenheit ist der AG oder von ihm beauftragte Dritte berechtigt, Einsicht in sämtliche dazu notwendigen Unterlagen des AN zu nehmen.

Ergibt die Überprüfung, dass die Entgelte für die Sonderleistungen die Selbstkosten übersteigen, ist der AN verpflichtet, diese mindestens auf das Niveau der ermittelten Selbstkosten zu senken. Kommt eine Einigung über das Niveau der Selbstkosten nicht zustande, wird die Beauftragung eines Schiedsgutachtens zur Beurteilung der Frage der Höhe der Selbstkosten vereinbart. Sollten sich die Vertragspartner nicht auf einen Schiedsgutachter verständigen, so wird dieser vom Vorsitzenden der regional ansässigen Industrie und Handelskammer benannt. Die Vertragspartner unterwerfen sich dem Ergebnis des Schiedsgutachtens. Die Kosten der Tätigkeit des Schiedsgutachters sind zunächst vom AN vorzuschießen. Die endgültige Kostentragungspflicht bestimmt sich danach, in welchem Umfang die widersprechenden Tatsachenbehauptungen der Vertragspartner durch das Schiedsgutachten bestätigt oder widerlegt werden. Der Schiedsgutachter soll unter Zugrundelegung der vorstehenden Regelung auch über die Kostentragungspflicht abschließend entscheiden.

Der AG unterstützt den AN bei der Vorbereitung der Behälterreinigung mit der Durchführung einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit, wobei der AN die Information der Benutzer des Entsorgungssystems in Abhängigkeit von der gewählten Ausführung der Leistungserbringung durchzuführen hat. Die Kosten hierfür hat der AN ebenfalls bei seiner Kalkulation zu berücksichtigen.

(4) Sammlung und Beförderung von Restabfall

(4.1) Sammlung von Restabfall

Die Erfassung des Restabfalls im Entsorgungsgebiet erfolgt ab Vertragsbeginn über Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l in einem 14-täglichen und vierwöchentlichen Abfuhrintervall. Die Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 40 l sind vierwöchentlich abzufahren. Die Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l sind 14-täglich abzufahren.

Zusätzlich zu der Erfassung in Restabfallbehältern können die Bürger Mehrmengen an Restabfällen in gegen Gebühr erhältlichen Restabfallsäcken zur Abfuhr bereitstellen. Die befüllten und per Satzung zugelassenen Restabfallsäcke (sog. Zusatzsäcke) sowie Zusatzsäcke für Windeln werden von den Benutzern des Entsorgungssystems als Beistellung neben ihrem Restabfallbehälter oder einzeln zur Abfuhr bereitgestellt.

Der AN hat die von den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Benutzern satzungsgemäß oder an anderen Orten (wie insbesondere Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l u.a. in Hofeinfahrten oder Innenhöfen im Rahmen eines Vollservice) in Abstimmung mit dem AG bereit gestellten Abfallbehälter anzufahren und die bereit gestellten Restabfallbehälter in seine Sammelfahrzeuge zu leeren bzw. die bereit gestellten Säcke in seine Sammelfahrzeuge zu laden. Die vom AN entleerten Behälter sind nach der Entleerung an den jeweiligen Bereitstellungsort zurückzubringen und dort mit geschlossenem Deckel so aufzustellen, dass sie weder Personen noch Fahrzeuge behindern. Sofern der AN es für sinnvoll hält, kann er mit den Grundstückseigentümern außerhalb der vertraglich zur Vergabe stehenden Leistungen sog. Haftungsausschlusserklärungen vereinbaren und danach Privatgrundstücke oder -straßen betreten oder befahren. Der AG haftet gegenüber keinem der Beteiligten.

Zusätzlich zur behältergestützten Sammlung hat der AN die Abfuhr eines 24 m³ Container durchzuführen, den er am Bauhof des AG zu stellen hat. Die Gestellung wird nicht gesondert

entgolten und ist in den Preis für die Abfuhr mit einzukalkulieren. Die Abfuhr eines Containers umfasst den Tausch voll gegen leer sowie die Beförderung zur vom AG in Abs. 4.2 vorgegebenen Abladestelle. Der Container ist mindestens wöchentlich an einem noch zwischen AN und AG abzustimmenden Wochentag abzufahren. Sonderabfuhrungen sind kurzfristig innerhalb von einem Arbeitstag auf Abruf durchzuführen. Der AN erhält vom AG nach entsprechender Abstimmung die Abfuhraufträge per E-Mail oder telefonisch. Der AN hat sicher zu stellen, dass er zu den üblichen Geschäftszeiten, mindestens jedoch zu den in § 4 Abs. 2.8 benannten Zeiten telefonisch erreichbar ist.

(4.2) Beförderung/Abladen/Verwiegen von Restabfall

Der AN hat den im Rahmen der Sammlung eingesammelten Restabfall zur

Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG
Graftstraße 25
47475 Kamp-Lintfort

zu befördern und dort zu entladen bzw. abzuladen.

Die Öffnungszeiten der Abladestelle sind Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr sowie an Samstagen von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Die Abladestelle verfügt über eine Fahrzeugwaage, auf der sowohl die Eingangs- als auch die Ausgangsverwiegunen erfolgen. Der AN erhält die entsprechenden Wiegescheine ausgehändigt. Der AN wiegt an der Abladestelle innerhalb der vorgegebenen Öffnungszeiten auf der dortigen Wiegeeinrichtung ein, entlädt die Abfälle ordnungsgemäß nach Weisungen des AG bzw. des Betreibers unter Beachtung der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften und wiegt jeweils wieder aus. An der Abladestelle ist während der Öffnungszeiten mit einer maximalen Wartezeit im Rahmen der Anlieferung bis zur Entladung der vertragsgegenständlichen Fraktion im Jahresdurchschnitt von 60 Minuten pro Fahrzeug zu rechnen.

(5) Sammlung und Beförderung von Bioabfall

(5.1) Sammlung von Bioabfall

Die Erfassung des Bioabfalls im Entsorgungsgebiet erfolgt über Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1.100 l in einem 14-täglichen Abfuhrintervall in den Monaten Dezember bis Februar. In den Monaten März bis November ist die Abfuhr wöchentlich durchzuführen.

Der AN hat die von den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Benutzern satzungsgemäß oder an anderen Orten (wie insbesondere Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l u.a. in Hofeinfahrten oder Innenhöfen im Rahmen eines Vollservice) in Abstimmung mit dem AG bereit gestellten Abfallbehälter anzufahren und die bereit gestellten Bioabfallbehälter in seine Sammelfahrzeuge zu leeren. Die vom AN entleerten Behälter sind nach der Entleerung an den jeweiligen Bereitstellungsort zurückzubringen und dort mit geschlossenem Deckel so aufzustellen, dass sie weder Personen noch Fahrzeuge behindern. Sofern der AN es für sinnvoll hält, kann er mit den Grundstückseigentümern außerhalb der vertraglich zur Vergabe stehenden Leistungen sog. Haftungsausschlussklärungen vereinbaren und danach Privatgrundstücke oder -straßen betreten oder befahren. Der AG haftet gegenüber keinem der Beteiligten.

(5.2) Beförderung/Abladen/Verwiegen von Bioabfall

Der AN hat den eingesammelten Bioabfall zur

Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG

Graftstraße 25

47475 Kamp-Lintfort

zu befördern und dort zu entladen bzw. abzuladen.

Die Öffnungszeiten der Abladestelle sind Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr sowie bei Nachfahrten (bedingt durch Feiertage) an Samstagen von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Die Abladestelle verfügt über eine Fahrzeugwaage, auf der sowohl die Eingangs- als auch die Ausgangsverwiegungen erfolgen. Der AN erhält die entsprechenden Wiegescheine ausgehändigt. Der AN wiegt an der Abladestelle innerhalb der vorgegebenen Öffnungszeiten auf der dortigen Wiegeeinrichtung ein, entlädt die Abfälle ordnungsgemäß nach Weisungen des AG bzw. des Betreibers unter Beachtung der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften und wiegt jeweils wieder aus. An der Abladestelle ist während der Öffnungszeiten mit einer maximalen Wartezeit im Rahmen der Anlieferung bis zur Entladung der vertragsgegenständlichen Fraktion im Jahresdurchschnitt von 60 Minuten pro Fahrzeug zu rechnen.

(5.3) Rahmenvereinbarung zur Durchführung von Behälterkontrollen im Rahmen der Durchführung der Bioabfallsammlung

Der AG behält sich im Sinne einer Rahmenvereinbarung, die Bestandteil des Vertrages ist vor, ab einem erhöhten Verunreinigungsgrad von Bioabfällen im vertragsgegenständlichen Gebiet, sog. fahrzeugbezogene Kontrolltouren zur Prüfung der Fehlbefüllung von Bioabfallsammelbehältern durch den AN durchführen zu lassen. Diese sind unter Beteiligung des AG durchzuführen, wobei der genaue Ablauf der Beteiligung durch den AG einvernehmlich abzustimmen ist. Bei der Beteiligung kann es sich dabei z.B. um Mitfahrten oder auch begleitende Nachfahrten handeln.

Zur Durchführung der sog. fahrzeugbezogenen Kontrolltouren gibt der AG für in Abstimmung mit dem AN ausgewählte Halbtagestouren (Halbtagestour eines Abfallsammelfahrzeuges) dem AN den Auftrag, alle im Rahmen der Halbtagestour des jeweiligen Abfallsammelfahrzeuges zur Abfuhr bereitgestellten Behälter mittels Sichtkontrolle auf eine Fehlbefüllung hin zu überprüfen. Wird eine Fehlbefüllung festgestellt, so ist nach Vorgabe § 4 Abs. 2.9 zu verfahren.

Die durch den AG vorgegebenen und durch den AN innerhalb seiner regulären Abfuhr durchzuführenden sog. fahrzeugbezogenen Kontrolltouren gibt der AG dem AN spätestens einen Monat vor der geplanten Durchführung bekannt, damit sich der AN entsprechend vorbereiten kann. Für den im Rahmen der Abfuhr durch die Kontrolle aller Behälter entstehenden Mehraufwand hat der AN ein Entgelt je fahrzeugbezogener Kontrolltour (Halbtagestour eines Abfallsammelfahrzeuges) zu kalkulieren und in die Preisblätter einzutragen, welches durch den AG bei entsprechender Beauftragung zusätzlich zum Entgelt für die Sammlung und Beförderung an den AN zu zahlen ist.

Der AG ist im Sinne einer Rahmenvereinbarung insbesondere dann nicht verpflichtet sog. fahrzeugbezogene Kontrolltouren zu beauftragen, wenn der Verunreinigungsgrad der Bioabfälle keinen Anlass zur Kontrolle bzw. Prüfung gibt. Bei entsprechendem Bedarf kann der AG jedoch im Sinne einer Rahmenvereinbarung bis zu vier fahrzeugbezogene Kontrolltouren pro Jahr beauftragen.

(6) Sammlung und Beförderung von Grüngut**(6.1) Sammlung von Grüngut**

Die haushaltsnahe Sammlung von Grüngut ist jährlich an zwei Tagen im März und im November durchzuführen. Des Weiteren hat der AN die von den Benutzern des Entsorgungssystems im Rahmen der Abfuhr bereitgestellten Weihnachtsbäumen anzufahren und in seine Sammelfahrzeuge zu laden. I. d. R. werden die Weihnachtsbäumen an gut erreichbarer Stelle in der Nähe der Fahrbahn, an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder soweit keine Gehwege vorhanden sind, am äußerten Fahrbahnrand bereitgestellt. Die Abfuhr soll an zwei Tagen im Januar erfolgen. Der AN ist nicht verpflichtet Privatgrundstücke zu betreten. Sofern der AN es für sinnvoll hält, kann er mit den Grundstückseigentümern außerhalb der vertraglich zur Vergabe stehenden Leistungen sog. Haftungsausschlusserklärungen vereinbaren und danach Privatgrundstücke betreten oder befahren. Der AG haftet gegenüber keinem der Beteiligten.

(6.2) Beförderung/Abladen/Verwiegen von Grüngut

Der AN hat das eingesammelte Grüngut zur

Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG

Graftstraße 25

47475 Kamp-Lintfort

zu befördern und dort zu entladen bzw. abzuladen.

Die Öffnungszeiten der Abladestelle sind Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr.

Die Abladestelle verfügt über eine Fahrzeugwaage, auf der sowohl die Eingangs- als auch die Ausgangsverwiegungen erfolgen. Der AN erhält die entsprechenden Wiegescheine ausgehändigt. Der AN wiegt an der Abladestelle innerhalb der vorgegebenen Öffnungszeiten auf der dortigen Wiegeeinrichtung ein, entlädt die Abfälle ordnungsgemäß nach Weisungen des AG bzw. des Betreibers unter Beachtung der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften und wiegt jeweils wieder aus. An der Abladestelle ist während der Öffnungszeiten mit einer maximalen Wartezeit im Rahmen der Anlieferung bis zur Entladung der vertragsgegenständlichen Fraktion im Jahresdurchschnitt von 60 Minuten pro Fahrzeug zu rechnen.

(7) Stoffstromlenkung und Dokumentation

Der AN ist dazu verpflichtet, dem AG monatlich, spätestens bis 15. des Folgemonats eine Auflistung in EDV-verarbeitbarer Form (EXCEL-Liste) zu übergeben, die die Angaben zur Tonnage der übernommenen Mengen sowie den Ablade- bzw. Entladestellen zugeführten Mengen entsprechend getrennt nach Fraktionen dokumentiert.

Die Verwiegung hat im Rahmen der Leistungsausführung immer auf einer geeichten Wiegeeinrichtung stattzufinden. Die Wiegeprotokolle sind der in Absatz 1 geforderten Dokumentation beizufügen. Die Wiegeprotokolle dienen weiter zu Abrechnungszwecken (siehe auch § 9).

§ 5 Pflichten des AN

- (1)** Der AN verpflichtet sich, dem AG spätestens vier Wochen nach Erteilung des Zuschlags eine Urkalkulation zu übergeben.

Die Urkalkulation muss den Anforderungen des deutschen Preisrechts entsprechen, insbesondere die VO PR 30/53 und LSP (Leitsätze zur Ermittlung von Selbstkostenpreisen) sind zu berücksichtigen. Die Urkalkulation ist nach einzelnen Leistungsbestandteilen zu differenzieren.

- (2) Der AN verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um die in diesem Vertrag beschriebenen Leistungspflichten zu erfüllen. Er hat zur Sicherstellung seiner Leistungserbringung die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen, um eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende, insbesondere staubfreie, auslaufsichere, lärm- und geruchsreduzierte und umweltschonende Leistungserbringung zu gewährleisten. Er hat in eigener Verantwortung die zur Vertragserfüllung gegebenenfalls erforderlichen Spezialmaschinen anzuschaffen oder bereitzustellen.
- (3) Der AN ist verpflichtet, auf sämtliche Mängelanzeigen des AG binnen einer Frist von maximal zwei Werktagen zu reagieren und den AG hierüber unverzüglich zu informieren, sofern an anderer Stelle nichts Abweichendes geregelt ist. Im Falle einer berechtigten Mängelanzeige hat der AN unverzüglich Abhilfe zu schaffen und den AG unverzüglich hierüber zu informieren.
- (4) Der AN hat das für die Vertragserfüllung erforderliche Personal zu stellen und dieses in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht fachlich zu schulen.
- (5) Der AN verpflichtet sich, seinen Betrieb so einzurichten, dass er in der Lage ist, den sich gegebenenfalls verändernden betriebstechnischen Anforderungen und/oder Mengenaufkommen im Gebiet des AG zu jedem Zeitpunkt der Vertragserfüllung zu entsprechen.
- (6) Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich. Er hat die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.
- (7) Der AN ist verpflichtet, bei der Vergabe von Unteraufträgen die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen besonders zu berücksichtigen.

Diese Pflicht bezieht sich konkret auf folgende Leistungsbestandteile: Sammlung oder Behälterbewirtschaftung.

Die Berücksichtigung erfolgt insbesondere durch:

- eine angemessene Bündelung von Teilleistungen, die eine Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen ermöglicht;
- frühzeitige Information potenziell geeigneter kleiner und mittlerer Unternehmen über bevorstehende Untervergaben;
- Verzicht auf unverhältnismäßige Eignungsanforderungen an Unterauftragnehmer.

Der AN dokumentiert die getroffenen Maßnahmen und legt dem AG auf Verlangen eine Übersicht der erfolgten Untervergaben vor. Diese Pflicht entfällt, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Verzögerungen oder Mehrkosten bei der Auftragsausführung führen würde; der AN hat dies vorab schriftlich darzulegen.

- (8) Alle für den Betrieb gegebenenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen hat der AN, soweit sie nicht bereits vorliegen, unverzüglich zu beantragen, diese dem AG in Kopie vorzulegen und während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Erlischt eine dem AN erteilte öffentlich-rechtliche Genehmigung – gleich aus welchem Grunde – so hat der AN dies dem AG unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung zu einem genehmigungskonformen Betrieb bleibt unberührt.
- (9) Der AN verpflichtet sich, zwei deutschsprachige Personen (darunter der Betriebsleiter) zu benennen, die dem AG als ständige Ansprechpartner bei Mängeln oder Anfragen zur Verfügung stehen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens einer der beiden Ansprechpartner arbeitstäglich während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist.

- (10) Die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften schuldet der AN auch vertraglich gegenüber dem AG.
- (11) Der AN darf Daten, insbesondere personengebundene Daten, und Informationen, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt, nicht an Dritte weitergeben. Er darf derartige Daten und Informationen nur zu der Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nutzen und verwenden.

§ 6 Rechte und Pflichten des AG

- (1) Der AG verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 8 unter Berücksichtigung der Regelungen in § 9.
- (2) Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig, wenn dem AG Umstände bekannt werden, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können.
- (3) Der AG ist berechtigt, im Einzelfall selbst oder durch seine Beauftragten, die dem AN übertragenen Leistungen zu überwachen und unaufschiebbar notwendige Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber dessen Bediensteten zu treffen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese dem AN alsbald schriftlich mitzuteilen.
- (4) Soweit Bekanntmachungen aus diesem Vertrag an die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung notwendig sind, erfolgen diese ausschließlich durch den AG.
- (5) Der AG stellt dem AN alle diejenigen bei ihm verfügbaren Informationen auf Anforderung zur Verfügung, die der AN für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistungspflichten benötigt.

§ 7 Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt

- (1) Die Haftung für Pflichtverletzungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der VOL/B, sofern in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung der Haftungsrisiken eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen je Schadensfall müssen mindestens betragen:
 - für Personen- und Sachschäden EUR 3 Mio.
- (3) Der AN ist verpflichtet, dem AG das Bestehen der in Absatz 2 benannten Versicherung mit den vorgegebenen Deckungssummen vor Leistungsbeginn nachzuweisen. Der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist dem AG jährlich auf dessen Verlangen hin nachzuweisen.
- (4) Der AG ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Von Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem AG wegen Schäden erhoben werden, die der AN bei der oder infolge der Leistungserbringung verursacht hat, hat der AN den AG auf erstes Anfordern hin freizustellen. Gleiches gilt für etwaige eigene Prozess- und/oder Rechtsanwaltskosten.
- (6) Ist der AN durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Quarantäneanordnungen oder Naturkatastrophen an der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen gehindert, so ruhen bis zum Wegfall des ursächlichen Ereignisses die wechselseitigen Pflichten zur Vertragserfüllung. Der AN hat seine Verhinderung, den Verhinderungsgrund und deren Wegfall dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Streiks und Aussparungen gelten nicht als Fälle höherer Gewalt. Ob die unterbliebenen Leistungen nach Wegfall

der höheren Gewalt nachgeholt bzw. alternative Möglichkeiten erschlossen werden, entscheiden die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen. Sofern der AN die vom AG geschaffenen, alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung nicht wahrnehmen kann, ist der AG berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise auf eigene Kosten auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.

- (7) Ist die Leistungserbringung witterungsbedingt derart eingeschränkt, dass einzelne oder mehrere Anfallstellen nicht turnusgemäß angefahren werden können, ist der AN verpflichtet, die Leistung unmittelbar und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb des nächsten Werktages nach Wegfall des witterungsbedingten Hindernisses, nachzuholen. Der AG ist unverzüglich und fortlaufend über den Stand der Leistungserbringung und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- (8) Kommt der AN aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, seinen Leistungspflichten ganz oder teilweise nicht nach, so kann der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten Frist von zwei Werktagen die jeweilige Leistung in eigener Regie ausführen oder von Dritten ausführen lassen. Der AN haftet für die Kosten einer solchen Ersatzvornahme vollumfänglich.

§ 8 Entgelte

- (1) Für die Leistungen des AN zahlt der AG ein Entgelt. Die Entgelte bemessen sich nach dem bezuschlagten Angebot des AN. Die entsprechend ausgefüllten Preisblätter des AN aus seinem Angebot sind verbindlich und werden diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.
- (2) Zu allen in den Preisblättern aufgeführten Netto-Entgelten ist ggf. die jeweils geltende Mehrwertsteuer zu addieren.
- (3) Der AN hat bei der Kalkulation seiner Entgelte alle relevanten Umstände zu berücksichtigen.
- (4) Die Einhaltung der Grundsätze zum tauschähnlichen Umsatz obliegt allein dem AN. Sofern also werthaltige Abfälle Gegenstand dieses Vertrages sind, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass die MwSt. korrekt ausgewiesen und abgeführt wird, auch wenn nur ein Gesamtpreis angeboten ist.
- (5) Die Preisvereinbarung dieses Vertrages unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Vertrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o.a. Verordnung, soweit nicht in dem Vertrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist.
- (6) Mit der Annahme des Auftrags ist der AN verpflichtet der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als Selbstkostenpreis im Sinne der entsprechenden Preisverordnung. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde nach den Vorschriften der LSP-Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten einen Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis zu ermitteln und abzurechnen. Bei der Abrechnung zu Selbstkosten wird zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns ein Satz für höchstens 5 v.H. der Netto-Selbstkosten als angemessen betrachtet. Eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von 6,5 v.H. darf nicht überschritten werden.
- (7) Sofern sich die Preise aufgrund einer Prüfung nach der Verordnung PR- Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen als unzulässig erweisen, so gilt für die Vergütung jeweils der preisrechtlich zulässige Preis.

§ 9 Abrechnung

- (1) Bis zur Berechnung des Jahresentgeltes unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen sind monatlich nachgängig Abschlagszahlungen für alle Leistungen in Höhe eines Zwölftels des zuletzt festgestellten Gesamtjahresentgeltes mathematisch gerundet auf volle EUR zu entrichten. Bei der Berechnung der monatlichen Abschlagszahlungen für das erste Vertragsjahr werden als Berechnungsgrundlage $\frac{1}{12}$ der Angebotssumme für die entsprechenden Leistungen zu Grunde gelegt. Eine unterjährige Anpassung der Abschlagszahlungen kann von beiden Vertragspartnern beansprucht werden, falls wesentliche Änderungen in den Berechnungsgrundlagen eintreten sollten.
- (2) Für die Zahlung der Entgelte gelten folgende Abrechnungsgrundlagen:
 - (2.1) Als Abrechnungsgrundlage für die Leerung bzw. Abfuhr von Rest- und Bioabfallbehältern dient das arithmetische Mittel der am 01.01. und am 31.12. eines Jahres aufstehenden Behälter auf Basis der Veranlagungslisten des AG.
 - (2.2) Abrechnungsgrundlage für die Beförderung der vertragsgegenständlichen Fraktionen sind die Eingangswiegescheine der Abladestellen.
 - (2.3) Abrechnungsgrundlage für die Sammlung bzw. Abfuhr von Säcken (Zusatz- und Windsäcken s.o.) ist die nachweislich durch den AG an die Benutzer des Entsorgungssystems im Laufe eines Jahres übergebene bzw. ausgelieferte Anzahl an Abfallsäcken, ermittelt auf Basis 31. Dezember des Abrechnungsjahres.
 - (2.4) Abrechnungsgrundlage für die Sammlung von Grüngut und Weihnachtsbäumen sowie die Beförderung aller vertragsgegenständlichen Fraktionen sind die Eingangswiegescheine der Abladestellen.
 - (2.5) Abrechnungsgrundlage für die Abfuhr des Containers ist die tatsächlich durch den AG beauftragte Anzahl an Abfahrten eines Jahres.
 - (2.6) Abrechnungsgrundlage für die Durchführung von Behälterservicevorgängen ist die Anzahl der vom AG innerhalb eines Jahres veranlassten Behälterservicevorgänge.
 - (2.7) Abrechnungsgrundlage für die Durchführung von fahrzeugbezogenen Kontrolltours im Rahmen der Bioabfallabfuhr sind die vom AG veranlassten Halbtagestouren.
- (3) Der AN ist zur digitalen Rechnungsstellung (pdf-Anhang einer E-Mail) in prüffähiger Form gegenüber dem AG bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Folgejahres rückwirkend für den Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Vertragsjahres verpflichtet (Spitzabrechnung).
- (4) Der AG und der AN verpflichten sich, eine sich gegenüber den Vorauszahlungen ergebende Differenz innerhalb eines Monats nach Vorlage der prüffähigen Jahresabrechnung auszugleichen. § 818 Abs. 3 BGB wird abbedungen.
- (5) Nach Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung inkl. der geforderten Anlagen des AN beim AG ist die Zahlung bargeldlos innerhalb von 21 Tagen auf das durch den AN zu benennende Konto eines im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitutes zu bewirken.
- (6) Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an das beauftragte Geldinstitut.
- (7) Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten.

§ 10 Preisanpassung

- (1) Beide Parteien sind berechtigt, rückwirkend jeweils zum 1. Januar eines Jahres - erstmals zum 01.01.2028 – bei nachweisbar veränderten Kosten, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, eine Anpassung der Entgelte zu fordern. Die Neufestsetzung der Entgelte erfolgt auf Grund einer prognostizierten Kostenstruktur, die

- Fixkosten zu 25 %,
- Lohn- und Lohnnebenkosten zu 40 %,
- Treibstoffkosten zu 15 % und
- Fahrzeugkosten zu 20 % berücksichtigt

gem. der nachfolgenden Formel:

Formel:
$$P = P_0 \times (0,40 \times L/L_0 + 0,15 \times D/D_0 + 0,20 \times F/F_0 + 0,25)$$

Legende: P = Entgelt zum Anpassungszeitpunkt
(1. Januar des jeweiligen Jahres)

P_0 = Ursprüngliche Entgelthöhe (Angebotspreis aus der Ausschreibung [Preisblatt] und immer Basis für die Errechnung der Preisanpassung)

L = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen (Basis 2020=100), Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

L_0 = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen (Basis 2020=100), Code 62221-0001, WZ08-38-01 Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Durchschnittswert für das Jahr 2025

D = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) (Basis 2021=100), Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Code 61241-0003, GP09-1920260052, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

D_0 = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Basis 2021=100), Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, Code 61241-0003, GP09-1920260052, Durchschnittswert für das Jahr 2025

F = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Basis 2021=100), Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Code 61241-0003, GP09-291041, zum Januar des jeweiligen Jahres (Durchschnittswert des vergangenen Jahres)

F_0 = vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Basis 2021=100), Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung, Code 61241-0003, GP09-291041, Durchschnittswert für das Jahr 2025

Anmerkung: Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden gibt die durchschnittliche Entwicklung der Indizes in Bezug auf das Jahr (Durchschnittswert) im Januar des darauffolgenden Jahres bekannt. In Einzelfällen kann die Veröffentlichung auch im Februar oder März erfolgen.

- (2) Das Anpassungsverlangen nach Abs. 1 muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate nach dem möglichen Änderungstermin schriftlich und unter Beifügung einer nachvollziehbaren Berechnung sowie der dazugehörigen Berechnungsgrundlage zugehen. Die Mitteilung muss enthalten, um welchen Prozentsatz das jeweilige Entgelt verändert werden soll. Bei einer nicht rechtzeitigen Anmeldung der Preisanpassung ist das Recht zur Preisanpassung für das jeweilige Vertragsjahr verwirkt.
- (3) Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn sich auf der Grundlage der Berechnungsformel nach Abs. 1 eine Veränderung der Entgelte für die insgesamt zu erbringenden Leistungen gegenüber den zuletzt vereinbarten Entgelten von mehr als 2 % ergibt (Hinweis: Da Vergleichsgrundlage immer das zuletzt vereinbarte und geltende Entgelt ist, kann eine Preisanpassung immer dann verlangt werden, wenn gegenüber diesem Entgelt eine Veränderung von mehr als 2 % aufgetreten ist. Nicht notwendig ist also, dass gegenüber dem jeweiligen Vorjahr eine Veränderung von mehr als 2 % aufgetreten ist.).
- (4) Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Nach Umbasierung durch das Statistische Bundesamt ersetzen die neu berechneten Indizes auf der Grundlage der neuen Gewichtung die vorher auf der alten Basis ermittelten Preisindizes, die mit der Umbasierung ihre Gültigkeit verlieren.
- (6) Die Vertragspartner unterstellen, dass die Preisanpassungsformeln nach dem Preisklauselgesetz wirksam sind. Sollte sich diese Einschätzung als unrichtig erweisen, sind die Vertragspartner verpflichtet, die jeweils unwirksame Klausel durch eine zulässige Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der Vertragspartner möglichst nahe kommt.

§ 11 Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge

- (1) Der AN verpflichtet sich zur Fortführung des Vertrages auch dann, wenn die Entsorgungspflicht ganz oder teilweise auf eine andere juristische Person übergeht oder der AG einen Dritten, an dem der AG mehrheitlich beteiligt ist, mit der Durchführung seiner Entsorgungspflicht beauftragt. Der AN stimmt daher bereits jetzt unwiderruflich einer Vertragsfortführung unter unveränderten Vertragsbedingungen mit dem neuen Aufgabenträger zu.
- (2) Bei Änderungen des Entsorgungssystems aufgrund von Satzungsänderungen oder anderer Beschlüsse von Organen des AG, die die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen des AN verändern oder zum Wegfall von Leistungen führen, werden sich beide Vertragspartner um eine Vertragsanpassung bemühen, sofern dies vergaberechtlich zulässig ist. Gleiches gilt für Systemänderungen aufgrund oder infolge geänderter rechtlicher Bestimmungen. Auf die in diesen Fällen vom AG neu festzulegende Leistung wird der AN einen Preis unter weitest möglichem Rückgriff auf die beim AG hinterlegte Urkalkulation benennen. Sodann ist Einvernehmen über die neuen Entgelte zwischen den Vertragspartnern zu erzielen. Auf Verlangen des AG muss der AN zusätzlich eine Preisbildungsübersicht in prüffähiger Form vorlegen. Kann vor Beginn der geänderten Leistung kein Einvernehmen über eine Entgeltanpassung erzielt werden, so hat der AG das Recht, die Durchführung der geänderten oder neuen Leistung im Rahmen der vergaberechtlich zulässigen Grenze festzulegen, soweit die Durchführung der geänderten oder neuen Leistung für den AN nicht unzumutbar ist. Auf § 19 Nr. 3 VOL/B wird hingewiesen.
- (3) Der AG ist in allen Fällen der Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, insbesondere bei einem Verlangen auf eine Anpassung der Entgelte, berechtigt, im Beisein des AN Einblick in die Urkalkulation des AN zu nehmen.

- (4) Vor der Übertragung der Gesellschaft des Unternehmers auf einen Rechtsnachfolger, auch in-
folge von Umwandlungsvorgängen nach dem UmwG, ist die Zustimmung des AG einzuholen.
Die Zustimmungspflicht gilt auch bei Veränderungen in der Gesellschafterstruktur des Unter-
nehmers, die dem AG stets mitzuteilen ist. Der AG kann nur in begründeten Fällen seine Zustim-
mung verweigern.

§ 12 Sicherheit, Bürgschaft

- (1) Der AN hat eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung einschließlich Abrech-
nung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie Erstattung von Überzahlungen in Höhe von
5 % der jährlichen Nettoauftragssumme gem. den Wertungsmengengerüsten des Preisblattes
zu leisten und über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.
- (2) Die Sicherheit kann erbracht werden durch Übergabe der Bürgschaftserklärung eines in der Eu-
ropäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes gemäß dem diesem Vertrag beiliegendem Mus-
ter. Die Sicherheit ist spätestens 28s Tage nach Erteilung des Zuschlags im Vergabeverfahren zu
leisten.
- (3) Die Sicherheit wird dem AN 3 Monate nach vollständiger Erfüllung der Leistungen aus diesem
Vertrag zurückgegeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Ansprüche des AG erfüllt sind.

§ 13 Vertragsstrafe

- (1) Für die vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfol-
genden Regelungen keine Abweichungen ergeben. Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die
Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Die Vertragsstrafen sind nicht verwirkt,
wenn der AN eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat; die Beweislast für das Nichtvertreten-
müssen trägt der AN.
- (2) Erbringt der AN die ihm vertraglich obliegende Leistung ganz oder teilweise nicht, so ist der AG
berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen.
- (3) Insbesondere ist eine Vertragsstrafe in den nachfolgenden Fällen verwirkt:
- (3.1) Werden Aufgaben ohne die erforderliche Zustimmung des AG auf Dritte übertragen, ist der AG
berechtigt, für jede angefangene Woche der Leistungserfüllung durch Dritte eine Vertragsstrafe
in Höhe von EUR 500,-- festzusetzen.
- (3.2) Bei nicht turnusgemäßer Abfuhr einzelner Straßenzüge ist der AG berechtigt, eine Vertrags-
strafe in Höhe von EUR 300,-- pro Werktag festzusetzen; außerdem ist der AN zur Nacharbeit
spätestens am nächsten Werktag verpflichtet.
- (3.3) Bei einer nicht erfolgten Leerung einzelner Abfallsammelbehälter ist der AG berechtigt, eine
Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,-- festzusetzen; außerdem ist der AN zur Nacharbeit spä-
testens am nächsten Werktag verpflichtet.
- (3.4) Beseitigt der AN etwaige bei der Leistungserbringung entstandene Verunreinigungen nicht un-
verzüglich, ist der AG berechtigt, in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,--
festzusetzen.
- (3.5) Kann der AN in strittigen Fällen das dreimalige Nachklopfen von Abfallsammelbehältern nicht
nachweisen, ist der AG berechtigt, in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,-
- festzusetzen.
- (3.6) Bei nicht fristgerechter Übermittlung von Daten durch den AN, ist der AG berechtigt, eine Ver-
tragsstrafe in Höhe von EUR 200,-- pro Einzelfall festzusetzen.

- (3.7) Stellt sich im Fall einer zulässigen Öffnung der Urkalkulation heraus, dass diese nicht oder nicht ordnungsgemäß erstellt und fristgerecht in der dazu vorgesehenen Form vorgelegt wurde, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 Prozent der Nettoauftragssumme p. a. festzusetzen, sofern wesentliche Mängel der Urkalkulation vorliegen, die die Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Preisanpassung zu erschweren geeignet sind.
- (3.8) Bei nicht fristgerechter Durchführung weiterer vertraglicher Leistungen ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 500,- pro Werktag festzusetzen, falls der AN zuvor bereits vergeblich unter Fristsetzung zur Nachholung seiner Leistungspflichten aufgefordert wurde.
- (4) Die Vertragsstrafen gem. Abs. 3 dürfen pro Vertragsjahr einen Betrag von 5 % der gesamten Jahresvergütung nicht überschreiten. Die maßgebliche Jahresvergütung ermittelt sich aus der Addition der absoluten Entgeltbeträge.
- (5) Bei mehrfacher oder andauernder Vertragsverletzung ist § 16 Abs. 1.3 anzuwenden.
- (6) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben durch das Vertragsstrafeversprechen unberührt.
- (7) § 343 BGB wird abbedungen (Angemessenheitskontrolle).

§ 14 Nachträgliche Unterbeauftragung

- (1) Der AN hat die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Weitergabe einzelner Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur in den Fällen zulässig, in denen der Unterauftragnehmer seine Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) vor Aufnahme des Tätigwerdens nachweist und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, es sei denn, der Unterauftragnehmer wurde bereits im Angebot des AN benannt. Für den Unterauftragnehmer gelten die gleichen Eignungsanforderungen wie für den Hauptauftragnehmer. Der AG wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.
- (2) Die Zustimmung des AG zum Einsatz eines Unterauftragnehmers ist schriftlich zu beantragen. Dem AG sind zusammen mit der Beantragung entsprechende Unterlagen vorzulegen, damit er die Eignung des Unterauftragnehmers prüfen kann. Der AG wird der Beauftragung des Unterauftragnehmers erst zustimmen, wenn die entsprechenden Unterlagen vorgelegt und geprüft worden sind.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass sein Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine noch weitergehende Unterbeauftragung ist unzulässig. Der AN haftet für die Erfüllung dieses Vertrages auch bei Beauftragung eines Unterauftragnehmers in vollem Umfang.

§ 15 Loyalitätsklausel

- (1) Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich evtl. aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

- (2) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen.
- (3) Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der AN alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu tun, damit dem AG oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 16 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Jede der Vertragsparteien hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
 - (1.1) Bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Entwicklung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Teil die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer zugemutet werden kann;
 - (1.2) wenn durch ein schuldhaftes Verhalten des AN der Vertragszweck so gefährdet wird, dass dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann;
 - (1.3) wenn der AN seine Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er nach mindestens zweimaliger Abmahnung seitens des AG nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, damit die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sichergestellt ist. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen. Zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen;
 - (1.4) bei Zahlungsunfähigkeit des AN sowie bei Beantragung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN;
 - (1.5) bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach den Zwangsvollstreckungsvorschriften der ZPO durch den AN;
 - (1.6) wenn durch gesetzliche Änderungen die in § 17 KrWG geregelten Überlassungspflichten ganz oder teilweise aufgehoben werden und der AG hierdurch einen nicht nur unerheblichen Rückgang von Anschlusspflichtigen und/oder Abfallmengen zu besorgen hat.
- (2) Die Kündigung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen.
- (3) Die Kündigung nach Abs. (1.1) kann von beiden Vertragspartnern, nach Abs. (1.2) bis (1.6) nur vom AG vorgenommen werden.

§ 17 Kündigung wegen Rechtsverletzungen

- (1) Gewährt, verspricht oder bietet der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zur Verwaltung oder dem Unternehmen des AG oder solchen Personen nahe stehenden Personen, Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB) an, so ist der AG berechtigt, diesen Vertrag mit oder ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass er solchen Personen vor Zustandekommen dieses Vertrages derartige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat.
- (2) Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn sich der AN nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere mit anderen Bietern oder potentiellen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs-

oder andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, die Ent-
richtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen oder Gewinnbeteiligungen oder
andere Angaben eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung ausgesprochen hat, es sei
denn, dass diese kartellrechtlich zulässig sind.

- (3) Derartigen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN
mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind oder
in dessen Auftrag handeln bzw. gehandelt haben.
- (4) Gibt der AN in seinem Angebot vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen ab, so
berechtigt dies den AG zur Kündigung dieses Vertrages.
- (5) Übt der AG sein Kündigungsrecht gem. Abs. (1), (2) oder (4) aus, so richten sich die Rechtsfolgen
nach §§ 8 Nr. 3 und 4 VOL/B.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner
Vertragsbestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich erst nachträglich die Nichtigkeit
oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ergibt.
- (2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Vertragsbestimmungen
durch solche zu ersetzen, die dem mit diesem Vertrag angestrebten Erfolg sachlich, technisch
und wirtschaftlich am nächsten kommen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die im Inhaltsverzeichnis genannten Anlagen werden Vertragsbestandteil.
- (2) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, wobei jeder Vertragspartner ein Original erhält.
- (3) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist, werden Mitteilungen,
die nach dem Vertrag erforderlich sind, in Textform übermittelt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen
zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeich-
neten Dokument und fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem
jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine
schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag.
- (6) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Neukirchen-Vluyn.

Neukirchen-Vluyn, den _____.____._____

_____, den _____.____._____

Für den AG
[Name]
[Funktion]

Für den AN
[Name]
[Funktion]